Primat des Volkes?

Ein Beitrag zur Grundfrage einer völkischen Staatslehre

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität
in Berlin

von

Werner Dräger

Gerichtsreferendar

Tag der Promotion: 31. Juli 1934

1935

Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin

Referenten: Prof. Dr. Friedrich Glum
Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt

Dieser Druck umfaßt mit Genehmigung des Herrn Dekan nur den ersten und zweiten Teil der Arbeit.

Die Arbeit ist ungekürzt von Herrn Prof. Dr. Scheuner, Jena, in der Schriftenreihe „Neue Deutsche Forschungen" im Verlag Junker und Dünnhaupt herausgegeben.

Meinen Eltern

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Das historische und das aktuelle Problem

Zweiter Abschnitt:

Das Volk als soziale Einheit

Dritter Abschnitt:

Der Staat als nationale Einheit

Vierter Abschnitt:

Völkischer Staat als politische Einheit

Erster Abschnitt

Das historische und das aktuelle Problem

Die Frage nach der Rangänderung von Volk und Staat ist im Grunde die Frage nach dem Erfolg oder Mißerfolg einer Revolution. Denn in irgendeiner Weise ist jeder politische Verfall und jede politische Erneuerung nichts anderes als eine Verlagerung der äußeren und inneren Beziehung beider Erscheinungsformen. Zwischen Volksaufbruch und staatlicher Selbstbehauptung vollzieht sich jedesmal die politische Entscheidung.

1. Die geschichtliche Lage der Primatsforderung

Der geschichtliche Weg dieser Verlagerungen verlief allerdings nicht in einer ungebrochenen Linie, sondern eigentümlich gewunden, immer wieder hinbezogen zu einem der Grenzzeichen völkischen Aufstandes und staatlichen Absolutismus. Seine Richtung fand er nur darin, daß sich von Anfang bis zu Ende die staatliche Kraft im Ergebnis jedesmal als die überlegene zeigte, so oft die Staatsverfassung auch geändert und gebrochen wurde. Selbst das letzte Jahrhundert hatte trotz der Auflösung der staatlichen Unbeschränktheit und der Festigung des parlamentarischen und demokratischen Verfahrens diese Stellung durchaus nicht erschüttern können. Auf der einen Seite erlebte der Staat gerade in der Zeit zwischen den Verfassungsversuchen der Paulskirche und dem Verfassungswerk von 1919 bei allen sozialen Regungen seine sichtbare Stärkung, und auf der anderen Seite stand auch die Nachkriegszeit bei weitem noch nicht unter dem Eindruck einer wirklichen Volksverantwortung. Die Formulierung der Weimarer Verfassung versuchte zwar, darüber hinwegzutäuschen; der Verfassungsvorrede widersprach aber schon die Kompromißnatur der Weimarer Artikel, und der Grundnorm des ersten Verfassungssatzes trat dann die Praxis des Artikels 48 entgegen, auf den am Ende eine nahezu absolutistische Bürokratie gestützt werden konnte.

Die Bedeutung der nationalsozialistischen Erhebung liegt in bezug auf diese Entwicklung überhaupt nicht in der Fortführung demokratischer Ansätze, sondern vielmehr im Abbruch einer völkischen Phraseologie zugunsten einer wahrhaften Anteilnahme des Volkes. So kommt es auch, daß im politischen Gespräch das Volksprimat nicht als Frage begegnet, sondern von vornherein als Anspruch und als Antwort auf den Abschnitt staatlicher Selbstherrlichkeit. Das gibt ihm in weitem Umfang gleich den Zug eines Unbestreitbaren und Unwiderlegbaren, verschiebt aber auch erkennbar das Gewicht der völkisch-staatlichen Zusammenordnung. Denn der Umbruch reicht von einem Grenzfall zum anderen. Wie immer die Geltungskraft des völkischen Primats veranschaulicht wird, ob im Hinweis auf die gesunde Demokratie, ob in der Bezugnahme auf die direkte Aktion oder in der Betonung der Partei-Überlegenheit, jedesmal entspricht der völkischen Rangerhöhung die Erniedrigung des Staates. Und wenn auch die überwiegende Meinung diese Einengung durchaus nicht in einem herabsetzenden und entwertenden Sinn versteht, sondern bemüht ist, in ihr zugleich die Aussicht einer umfassenden Neubegründung des Staatsgedankens zu finden, so hat im äußeren Ergebnis der Staat zunächst einmal an Eigenberechtigung und Eigenbeweglichkeit verloren. Dem ersten Eindruck nach ist er allenthalben weniger als vorher, nur noch organisiertes Volk.

Seine Zurücksetzung hat jedoch ihre eigene Folge. Schon die Beispiele, an denen die politische Auswirkung des Volksprimats gemeinhin verdeutlicht wird, lassen erkennen, daß die völkische Rangerhöhung den Staat nicht in seiner ganzen Erscheinung berührt hat. Und sie lassen von neuem hervortreten, wie eng das Aufkommen der völkischen Ideenwelt mit der parlamentarischen Krisis verbunden war, und wie stark die Stellung von Volk und Staat auch heute noch vom Problem des politischen Willens her beeinflußt wird. Gerade unter diesem Gesichtspunkt aber führt die Besinnung auf die Grundlagen des völkischen Vorranges zur Erkenntnis einer weitreichenden Begrenzung und Fragwürdigkeit seines Begriffswertes. Zudem liegt in der Frage nach dem völkischen Primat, wird sie im Blick auf die Willensbindung von Volk und Staat gestellt, auch die andere nach der Erschütterung oder Festigung der staatlichen Lage.

Da es bisher am Versuch fehlt, den Erstrang des Volkes in einer theoretischen Auseinandersetzung zu begründen, muß die Frage erst einmal in die richtige Fassung gebracht werden.

2. Das Volksprimat ist kein historisches

Zuweilen scheint daran gedacht zu sein, den völkischen Vorrang als einen z e i t l i c h e n zu begründen, als ein Vorher in bezug auf die Entstehung, womit der völkischen Überordnung lediglich die Bestimmung zukäme, ein historisch-empirisches Rangverhältnis nach einer langwierigen Lösung wieder aufzurichten und Volk und Staat so zurechtzurücken, wie es ihrer werdewesentlichen Ordnung entspricht. Dieser Deutungsversuch führt jedoch nicht zum Ziel, und er ist nur erklärbar aus der überkommenen Vielspältigkeit des Volksbegriffes, der im Volk bald ein Mehr, bald ein Weniger an Form und Gestaltungsfähigkeit erscheinen ließ. Denn ganz abgesehen davon, daß sich die staatliche Machtstellung der letzten Entwicklungsstufe ebensogut als eine historische Erfahrung und Notwendigkeit verteidigen ließe, liegt im Zurückgehen auf den geschichtlichen Anfang überhaupt ein unzulängliches Verfahren. Der Begriff des Volkes ist, in seiner Vollendung genommen, nicht der eines Urstandes, sondern der einer werdenden Ordnung, die sich immer von neuem erfüllen und bestätigen muß. Gewiß setzt der Staat eine Vielzahl Gewaltunterworfener voraus, und gewiß müssen diese Hörigen und Angehörigen in einer bestimmten Beziehung und Bindung zueinander stehen, Volk als politischer Schicksalsträger und als politische Entscheidungsgewalt aber ist mehr als gebundene Masse, soviel mehr, daß Zweifel bestehen, ob der deutsche Raum je ein Volk trug, oder ob nicht vielmehr in allem Volkstümlichen und Volkhaften nur ein Ansatz lag und eine Ahnung des wirkenden Volkes. Die Schichtung nach Geschlechtern und Stämmen, die zu Beginn da ist, trägt sicher schon ihre Form und Ordnung, sie trägt sie aber vorerst in unzählbaren und unbezogenen Einzelerscheinungen, und noch als über allen räumlichen, sprachlichen und kulturellen Bildungen das Reich aufgerichtet ist, bleibt das deutsche Volk Anfang und Ziel, Beruf und Erwartung. Und es hieße auch, die Kraft der Masse überschätzen, wollte man soviel Gestaltungsmacht in die entstehenden Grundformen verlegen, daß man ihrer Tragkraft und Regung allein eine so gewaltige Formgewinnung wie die staatliche zuschreiben könnte. Die

Schöpfungskraft des Einzelnen nimmt überall der völkischen Einform die staatliche Formung vorweg, oft genug ohne es selbst zu wissen und zu wollen.

Bald ist durch die Jahrhunderte die völkische Elementarkraft, bald die staatliche Gewalt Mittler und Träger der Deutschheit und damit Träger von Volkstum und Staatlichkeit zugleich. Wie in den Zeiten nationaler Erhebungen die Volksbewegung die Staatsidee mitverteidigt und miterneuert, so übernimmt der Staat in den Epochen des Gemeinschaftsverfalls auch die völkische Verantwortung. Das letzte Jahrhundert, das beide Randerscheinungen in einem außergewöhnlich nahen Nebeneinander gezeigt hat, hat gerade in der Ohnmacht des Staates seiner völkischen Sendung gegenüber verbildlicht, wie wenig Beständigkeit im Rangverhältnis von Volk und Staat bisher lag, und in wie starkem Maß eine geschiedene Eigenverantwortung beider Bereiche Aufgabe einer zukünftigen Gestaltung sein muß.

3. Das Volksprimat ist kein logisch-begriffliches

Der völkische Vorrang ist dann auch nicht als ein l o g i s c h - b e g r i f f l i c h e r zu erklären. Die Geschichte des Staates und die Geschichte seiner Theorien stehen dagegen.

Zwar endet in gewisser Beziehung jede staatliche Zwecksetzung in der Berufung auf die gewaltunterworfene Masse, diese Masse wird aber entweder als bloße Summe der Einzelwesen betrachtet oder allenfalls in ihrer überlieferten gesellschaftlichen Zusammenordnung gesehen, jedesmal also in einem durchaus gelösten Zustand.

Vor allem trifft der staatliche Begriff auf alle bisherigen Verfassungszustände zu. Denn der Staat an sich ist lediglich ein Formales und Technisches, und das Völkische ist als Staatsgehalt nur einer von vielen möglichen Inhalten, die für die theoretische Betrachtung fortbestehen, wenn auch ihre politische Erfolgsaussicht gleich Null gesetzt ist.

Hinzukommt auch noch, daß das völkische Charakterzeichen gar nicht in einer besonders gearteten staatlichen Systematik liegt, sondern vielmehr in einem umfassenden Geflecht von Bindungen und Beziehungen, in dem der staatliche Apparat dem völkischen Geschehen gegenübersteht. Dem Staat ist seine völkische Eigenschaft nicht so sehr an seinem Aufbau, an seiner Form und Aufmachung abzulesen wie an seinem Ablauf und an seiner Funktion.

Das Völkische ist weniger eine bestimmt geforderte Beschaffenheit der Staatsverfassung als eine fliehende oder drängende Bewegung dem Staat gegenüber. Erst aus der besonderen Richtung und aus dem besonderen Druck dieser Bewegung erlangt der Staat seinen völkischen Akzent.

4. Das Volksprimat ist auch nicht revolutionär begründet

Danach scheint es fast, als sei der beanspruchte Vorrang des Volkes, da er weder zeitlich noch begrifflich zu begründen ist, rein revolutionären Ursprungs und damit ein politisch-machtmäßiger, der Niederschlag einer Agitation.

Die Antwort liegt nicht einmal ganz offen. Denn für die Entwicklung des völkischen Staatsdenkens ist es sicher nicht ohne Bedeutung, daß im Zug der politischen Bewegkraft seit langem eine äußerst intensive Wegbewegung vom Staat gelegen hat. Das politische Machtringen der letzten Jahrzehnte hat in seinem Höhepunkt nicht bloß das Staatssystem und den Herrschapparat in Frage gestellt, sondern darüber hinaus die ideellen Grundlagen des Staates miterschüttert. Indem nämlich im Augenblick des offenkundigen staatlichen Versagens alle überkommenen Theorien, die vom Staat gegen den revolutionären Angriff ins Feld geführt wurden, einen ausgesprochenen Mangel an Defensivkraft verrieten, gelangte am Ende die Staatsidee als solche in den Verruf der Reaktion.

Das Problem lag dabei von vornherein bei der sozialen Ordnung und Einordnung des Staates.

Der liberal-demokratische Staat des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts und dann der Staat Weimarer Prägung — „die Verfallsform des bürgerlichen Rechtsstaates"[1]) — haben auf das menschliche Zusammenleben mechanisierend und atomisierend gewirkt. Indem das Staatsbürgertum nach parlamentarischen Gruppen, nach Wahlbezirken und Steuerklassen systematisch zergliedert wurde, Neigungen zu einer lebendigen Sozialgestaltung vom Staat aber unerkannt und ungenutzt blieben, wurden die Anfänge einer Gemeinschaftsbildung schließlich selbst zersetzt und auf illegitime Bahnen gewiesen.

Außerdem war in dem Augenblick, in dem der soziale Bereich als staatsgleichgültig hingestellt wurde, Raum geschaffen für die

[1]) Forsthoff S. 8.

Wirkung der Lehre, die alle gesellschaftlichen Gestaltungen auf biologische oder mechanische Gesetze zurückführen wollte, zumal es dem staatlichen Denken gar nicht zu Bewußtsein kam, wie groß die Gefahr war, die eine derartige Erklärungsweise für den Geltungsanspruch des Staates mitbrachte. Zwar lag dem Unternehmen, den Staat aus mitgegebenen Regeln abzuleiten, die richtige Erkenntnis zugrunde, daß der abstrakt-rechtliche Staatsbegriff mit der Erschütterung der sozialen Wechselbeziehungen unverbindlich werden mußte, es war aber seiner Anlage nach trotzdem ein untauglicher Versuch, da er erstrebte, den staatlichen Vorgang auch empirisch, statt endlich intuitiv zu erfassen. Lag die unzulängliche Verfahrensart der bisherigen Staatstheorien darin, daß sie, wie Fichte einmal sagt, „auf gutes Glück" einer bestehenden Ordnung Aufgaben und Zwecke zuschrieben und die staatliche Lage in ein erdachtes System zwängten, so fand auch die Staatssoziologie keinen Weg, die politische Wirkungskraft in eine staatliche Ordnung zu zwingen. Und wenn die soziologische Denkweise der Erörterung der Staatsrechtfertigung auch endlich ein anderes Thema entgegensetzte, so fehlte ihr der Blick für die Notwendigkeit, den Staat gerade von der sozialen Bewegung her neuzubegründen und ihm nicht nur die Herkunft, sondern vor allem seine Verpflichtung zu erklären. Es ist deshalb bezeichnend, daß dieser Deutungsversuch scheiterte, ohne eine rechte Gelegenheit gehabt zu haben, sich auf wissenschaftlicher Ebene zu verteidigen; er zerbrach einfach an der ungeheuer gesteigerten Unverbindlichkeit der Gesellschaftsvorgänge.

Die soziale Erschütterung entschied überhaupt das staatliche Schicksal. Solange die soziale Ordnung einigermaßen intakt war, und solange der nationale Wille nicht nach Äußerung drängte, wurde der formale Staat noch nicht ohne weiteres als gefährlich und lästig empfunden. Der Umbruch vollzog sich dann mit dem Weltkrieg, dessen staatspolitische und volkspolitische Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das Fronterlebnis auf der einen Seite und die wirtschaftliche und soziale Not auf der anderen richteten den Blick zum erstenmal fordernd auf den Staat, und an der Starrheit und Fremdheit des Staates erhob sich nun noch einmal das nationale Bewußtsein. Aus dem Widerstand gegen das Konstruktive und Institutionelle am Staat formte sich eine soziale Einstellung, die sich in ihrer bolschewistischen Fassung schließlich so stark gegen den Staat absetzte, daß der staatliche

Zustand schlechthin negiert und die Hoffnung auf eine „schlichte Gemeinschaft der Menschen"[2]) gesetzt wurde.

Und unter diesem Eindruck ist der Staat im Grunde auch der Verlierer der nationalsozialistischen Revolution, und zwar nicht nur der politischen Bewegung, sondern gerade seiner sozialen Gegenkraft gegenüber. Bezeichnenderweise hatte der Wechsel der Herrschaftsträger die revolutionäre Gewalt darin noch nicht einmal ganz erschöpft. Indem namentlich im letzten Geltungsstadium der Weimarer Verfassung der Staatsapparat besonders stark gegen die politische Bewegkraft eingesetzt worden war, hatten sich das politische Leben und die politische Schichtung dermaßen in die völkische Aktion verlagert, daß es außerordentlich schwierig war, sie der staatlichen Form zurückzugewinnen. Wenn etwa die Wahlen seit Jahren aus ihrer verfassungsmäßigen Stellung herausgewachsen waren, nur noch die Bedeutung völkischer Demonstration gehabt hatten und nicht bloß im Ergebnis, sondern schon in der Anlage gegen den Staat gerichtet waren, so lag das in der politischen Entwicklung begründet; beachtenswert ist aber, wie auch nach dem Umschwung — wenn nun auch mit anderem Vorzeichen — die Wahl zunächst Volksbekenntnis blieb und sich ihr Vorgang ziemlich unbekümmert um seine Bedeutung für die staatlichen Zusammenhänge abspielte. Und nicht das allein: aus dem Widerstand und dem Kampf gegen den volkentbundenen Staat hatte die völkische Kraft auch ihre bedeutsame Eigenform und Eigenwilligkeit gewonnen, die im Augenblick des Sieges an Festigkeit nur noch zunahm. Denn für die politische Wertung lag der Erfolg des nationalsozialistischen Durchbruchs nicht allein bei der mutigen Minderheit, sondern auch bei der irgendwie ausgerichteten und einig gewordenen Masse.

Das sind immerhin Tatsachen, die auf die staatliche Stellung beunruhigend wirken mußten, und die vielleicht sogar ausreichten, das Volksprimat von der politischen Kraftgesetzlichkeit herzuleiten. Und doch lag gerade darin immer der ausschlaggebende und wesentliche Unterschied zwischen dem völkischen Wollen und der bolschewistischen Denkrichtung, daß die völkisch gebundene Gegenkraft niemals auf die endgültige Unverbindlichkeit des Staates hinzielte. So entschieden von der völkischen Seite her mit dem Weimarer

---

[2]) v. Hoerschelmann S. 13.

Staat die Staatsidee selbst identifiziert worden ist, am Ende bezog sich diese Ineinssetzung doch eben nur auf die Summe der überkommenen Theorien; die Staatsidee an sich sollte, so oft es der politische Kampf auch verschleiert hat, unangetastet bleiben. Bei allem lag im Ringen gegen das Weimarer System kein Vernichtungskampf gegen den Staat, sondern ein Kampf um den Staat, ein Kampf auch zu seinem Nutzen.

Von daher erlangt die völkische Primatsforderung ihr eigentliches Aussehen.

5. Das Volk ist der Zweck des Staates

Der geforderte Volksvorrang nimmt die machtmäßige Verlagerung zum Ausgang, und er kommt deshalb nicht ganz aus ohne einen gewissen Gegensatz zur geschichtlichen Überlieferung. Das bedeutet dann auch, daß er von seiner Einsetzung her Druck und Gegendruck aushalten muß, und daß er, wie er in der einen Richtung selbst eine Gefahr ist für die staatliche Beständigkeit, in einer anderen auch in Gefahr geraten kann. Das Eigentliche und Wesentliche liegt jedoch im Zielpunkt der Primatsforderung. Dieses Ziel ruht im S t a a t s z w e c k , aber auch da schon in einer Art, die in einem gewissen Gegensatz steht zu den vorangegangenen Theorien. Daß jede staatliche Gestaltung die Entscheidung an ihrer Bestimmung und Herleitung findet, ist nicht weiter zweifelhaft. Als Institution und Herrschsystem kann der Staat nicht bloß auf sich ruhen, sondern muß in irgendeiner Weise seine Zweckhaftigkeit haben. Das haben auch die Staatstheorien vorher nicht anders behauptet, haben dann aber dem Staat jeweils einen Zweck unterstellt, statt ihm eine Aufgabe und Verantwortung zu setzen. Die völkische Verpflichtung tritt endlich fordernd an den Staat heran, nicht als eine Auslegung, sondern erst als Anregung und als Anstoß.

Völkischer Staat ist dabei zunächst in einem denkbar schlichten Sinn zu verstehen, als seinem Volk verpflichteter Staat, der berufen ist zum Dienst am Volke und aus dem Volksdienst erst sein Daseinsrecht herleitet.

Die Beantwortung der Frage, wie diese Verpflichtung zu rechtfertigen ist, ist dadurch etwas erschwert, daß im Kampf gegen die überlieferten Staatsordnungsbegriffe der Gedanke einer völkischen Staatsbindung zum politischen Dogma erhärtet ist. Denn die Tatsache, daß der Sieg der Volksidee nicht das Ergebnis einer wissen-

schaftlichen Aussprache oder der Erfolg einer freiwilligen Machtabtretung war, sondern allein auf der politischen Eroberung ruhte, beeinflußt auch jetzt noch die Wirkung des völkischen Staatsbegriffes und nimmt ihm — nicht ausschließlich zu seinem Nutzen — die Beweisbedürftigkeit, die staatliche Definitionen sonst gefordert haben. Das Bekenntnis zur völkischen Staatsidee empfängt von daher einen sehr stark persönlichen Charakter; aus dem politischen Kampf und Martyrium hat es Glaubenskraft gewonnen. Nur der eine Staat ist noch gewollt und anerkannt und geduldet, und irgendwie wird die Entscheidung über ihn zur Entscheidung für jeden einzelnen. Die Frage nach dem Anlaß zu dieser Überzeugtheit wird gar nicht erst zugelassen. Der Staat wird nicht konstruiert und bewiesen, sondern geglaubt.

Der tiefere Grund für diesen Glauben und für die Forderung nach dem Erstrang des Volkes ruht aber auch im politischen Ergebnis des Weltkrieges. Der Krieg hat nicht nur die formale Einengung der vorangegangenen Lebensführung ins Bewußtsein gerückt[3]), er hat zugleich die Besinnung auf eine neue, ursprüngliche und naturnähere Ordnung gerichtet. Sichtbar wurde dieser Zwang zwar zunächst in der Wandlung einer Reihe geistiger und seelischer Einstellungen, die Forderung nach dem völkischen Primat ist aber ein letzter, vielleicht auch tiefster Ausdruck derselben Wende. Wenn es auch zu Beginn weniger gewußt als geahnt ist, den Ausschlag gibt, daß das Volk in irgendeiner Weise das Vitale und Naturgesetzliche ist, und daß in irgendeiner anderen Weise der Staat in der Ebene des Technischen und Künstlichen liegt. Nicht bloß der letzten politischen Losung nach, sondern von seinem mitgegebenen Schicksal her ist der Staat ein Zugeordnetes und Zweites, obschon er von Beginn da ist. Der Gegensatz ist gewiß komplizierter als seine Formel, und zum Teil spielen Dinge mit, die auch heute noch nicht recht erkennbar und faßbar sind; gerade aus ihrer überbewußten Anlage heraus besitzen diese Vorstellungen jedoch eine außerordentlich bedeutsame Kraft.

6. Das konstruktive Problem

Damit entsteht aber erst das Problem. Denn die völkische Zwecksetzung enthält zugleich eine Begrenzung der staatlichen Wirksam-

---

[3]) Franz Schauwecker hat dieses Ergebnis im „Aufbruch der Nation" angedeutet.

keit und Geltung. Was den mitgegebenen Zweck erfüllt und der auferlegten Verpflichtung nachkommt, ist legitimiert; sobald aber der Staat noch ein übriges tut, etwas, das ihn nicht mehr angeht und ihn nicht mehr betrifft, muß er eine Grenze überschreiten, deren Verletzung schon dem Bruch seiner Verpflichtung gleichkommt. Der Staat ist in irgendeiner Weise zuständig und unzuständig, und er darf sich nicht nach Willkür einsetzen, sondern muß bedacht und sparsam verfahren. Es ist deshalb die Frage, wie ein staatspolitischer Zustand beschaffen sein muß, um dem Postulat seiner völkischen Zweckgebundenheit in allem gerecht werden zu können, wie eine Staatsordnung gestaltet sein muß, um in ihrer völkischen Sinnerfüllung ohne Rest aufzugehen.

Diese konstruktive Frage soll nicht gleich von der Seite der Staatsverfassung her in Angriff genommen werden, versucht werden soll aber, wenigstens den zugrunde liegenden Richtsatz, sozusagen das Ordnungsprinzip der völkisch-staatlichen Gestaltung, aufzufinden.

Erinnert man sich daran, daß das Problem des politischen Willens bis heute nicht völlig abgetan ist, so erweckt es beinahe den Eindruck, als sei die Frage nach dem völkischen Erstrang in diesem Ergebnis eine typisch juristische Frage, eine Frage nach Aufgabengebiet und Herrschbereich, nach subjektiver und objektiver Rechtssphäre und nach Verfügungsgewalt und Verantwortlichkeit. Sieht man im Juristischen lediglich den Inbegriff von Kompetenzen, Klagrechten und Vollstreckungstiteln, so trifft dieser Eindruck zwar auf keinen Fall das Richtige. Er wirkt aber auch dann noch entstellend, wenn man das Rechtliche in einer stärker dynamischen Fassung nimmt, weil der juristische Vergleich immer unvollkommen sein wird, und weil es gerade die Aufgabe ist, die Staatswissenschaft aus ihrer juristischen Einengung zurückzuführen auf ihr ursprüngliches Gebiet. Als ein Ausschnitt der Rechtswissenschaft wird jede Staatswissenschaft unentschieden und ohne Ergebnis sein. Denn solange man versucht, den Staat auf irgendeine extreme Formel zu bringen — sei sie nun rechtlicher, soziologischer oder technischer Natur —, wird sich jedesmal herausstellen, daß das Überwiegende und Ausschlaggebende unerfaßbar bleibt.

Es kommt nicht darauf an, die eine oder andere Seite der Problembereiche von Volk und Staat anschaulich zu machen, sondern

vom höheren Begriff beider Erscheinungsformen ihre wesentliche Zuordnung abzuleiten. Dieser obere Begriff aber ist der des Politischen.

Volk und Staat stehen beide mitten im Feld des politischen Geschehens, und dieses Geschehen steht vor allem unter dem Zeichen einer unerschöpflichen Vielgestaltigkeit, die man mit übersichtlichen Formeln nicht vereinfacht, sondern höchstens entstellt. Denn es ist nicht bloß so, daß die politischen Erscheinungsformen in ihrer Zahl unübersehbar sind, das besonders Erschwerende ist, daß schon die Ansätze des politischen Lebens und die Grundkräfte der einzelnen Formen außerordentlich zergliedert liegen. Die politisch charakterisierten Tugenden und Untugenden spielen dabei nur eine sehr kleine Rolle den politisch bedeutsamen Einstellungen eudämonistischer und fatalistischer Art gegenüber. Das Politische schließt das Egoistische und das Natürliche und Übernatürliche ein, und es ist alles in einem: Machtvollkommenheit, gesellschaftliche Gesetzlichkeit, natürliches Gebundensein und zuletzt auch kosmisches Einflußgebiet. Und wie immer die politische Geschehenseinheit veranschaulicht werden soll, auf jeden Fall ist sie unteilbare Ganzheit. Alle politischen Entscheidungen treffen doch immer wieder in einem Punkt zusammen, an ihrer Einwirkung auf den Menschen und an seiner Mitwirkung. Es gibt schlechthin keinen politischen Prozeß, der nicht irgendwie den Einzelnen ergriffe, und der nicht gekennzeichnet wäre gerade an der Art dieser Berührung. Denn eben in diesem Einfluß äußert sich das politische Wesen. Der Einzelne ist selbst politisches Entscheidungsfeld, ob er will oder nicht, und man befreit ihn von diesem Druck auch nicht, indem man ihm eine private Sphäre sichert. Für ihn kann es nur darum gehen, sein aufgegebenes Schicksal in Duldung und Gleichgültigkeit oder in innerer Anteilnahme und tatvoll zu erfüllen. Je mehr man ihn vor dem politischen Geschehen verwahrt, je mehr Ruhe und Sicherheit man ihm läßt, desto unfreier muß er jedenfalls seinem Geschick gegenüberstehen.

Dieser Totalitätsanspruch ergreift das Soziale ebenso wie das Nationale. Wenn man diese beiden Bereiche überhaupt gegeneinander ausspielen will, so kann es niemals in einer räumlichen oder gewaltmäßigen Aufteilung geschehen, sondern höchstens im Sinn einer doppelten, sich abstoßenden und sich doch wieder ergänzenden Kraftgesetzlichkeit.

Das Soziale umfaßt, so ausgelegt, alles irgendwie Getriebene, alles in sich Bewegliche und aus sich Unruhige, gleich woher diese Aktivität kommt. Das Nationale ist dagegen das irgendwie Feststehende, das in sich Abgeschlossene und in sich Sinnvolle. Beides liegt, wie gesagt, nahe beisammen, so daß Berührungspunkte und Verbindungslinien mit der Aufteilung selbst gegeben sind. Und doch entspricht die Absetzung des sozialen und nationalen Bereiches in einer noch nicht erklärbaren Weise einem wesentlichen politischen Gesetz, und — die Probleme hängen zusammen — in einer anderen Weise entspricht sie auch einer doppelten Stellung des Einzelnen.

Damit ist auch die letzte Schwierigkeit angedeutet, der Frage des Primats von Volk oder Staat nahezukommen. — Gewiß ist, daß irgendwie das Volk die soziale Kraft in sich aufnimmt und der Staat die nationale Gegenkraft verkörpert. Wie sich diese Bezogenheit aber im einzelnen äußert, und wie unter dem Druck des Politischen Freiheit und Willen überhaupt ihren Sinn haben, das sind schon Fragen, die sehr viel schwieriger liegen.

Wenn der Versuch gemacht werden soll, der eigenartigen Verflechtung der Probleme näher zu kommen, so kann es weniger auf die Problematik der Innenbereiche abgesehen werden als auf die Grenzziehung für sich. Die Teilgebiete bis in ihre letzten Zusammenhänge auszudeuten, bedarf es jedesmal einer umfassenden Darstellung. Der flüchtige Entwurf reicht jedoch insoweit auch aus, als es nur darum geht, auf einem allgemeinen Lageplan die innere Zugehörigkeit der einzelnen Gebiete aufzuzeigen, um überhaupt erst erkennbar zu machen, inwieweit jede einzelne politische Gewalt selbständig oder abhängig ist, und inwieweit andererseits ein einheitlicher Ablauf gewährleistet ist.

Um die Antwort vorwegzunehmen:

Autorität und Freiheit stehen nicht in einem unlösbaren Widerspruch zueinander, sondern in wechselweiser Verpflichtung und Notwendigkeit.

Zweiter Abschnitt

Das Volk als soziale Einheit

Der Volksbegriff ist von seiner geschichtlichen Entwicklung her mit manchem belastet, das sein eigentliches Wesen etwas verschleiert, so daß das historische Bild wenigstens in den bedeutsamen Zügen dargestellt werden muß.

I. Das geschichtliche Bild des Volksbegriffes

In einer eigentümlichen Absetzung und Wechselbeziehung laufen drei Entwicklungsreihen nebeneinander: eine ausdruckslose verfassungspolitische, eine aufschlußreichere wissenschaftliche und eine gestaltgebende allgemein-politische. Jede von ihnen hat ihren eigenen Anlaß und ihre eigene Wirkung, aber im letzten Ergebnis besteht zwischen ihren Begegnungen und Bemühungen doch ein enger Zusammenhang.

Der staatliche Einfluß spielte in dieser Hinsicht eine stark negative Rolle.

Seitdem nämlich die Verfassungssprache den Begriff des Volkes aufgenommen hat, ist eine weite Reihe feiner Unterschiede und Besonderheiten allmählich verwischt worden. Im Laufe des konstitutionellen Jahrhunderts wurde das Volk mehr und mehr als kompakte Masse, statt in seiner wesentlichen inneren Gelöstheit gesehen. Diese Entstellung reicht zurück bis auf den Anfang seiner Geltung im staatlichen Ordnungssystem. Schon als einfache Umschreibung des staatlichen Personalbestandes, als Kennzeichnung von Untertanenschaft und Staatsbürgertum nahm das Volk einen ziemlich geschlossenen und einheitlichen Charakter an, wenn es vorerst auch noch in einem einigermaßen unverbindlichen Sinn verstanden wurde. Indem es dann aber auch der Umschreibung der Summe der Wahlberechtigten und der Träger grundrechtlicher Befugnisse und Freiheiten diente, wurde es bald im parlamen-

tarischen und demokratischen Sprachgebrauch ganz umgewertet und entwertet. Von nun an war es sogar zahlenmäßig bestimmbar und berechenbar und dem Staat gegenüber auf Sieg und Niederlage eingestellt. Volkswahl und Volksbegehren wurden am Ende als die vollkommenste Ausdrucksmöglichkeit des Volkes empfunden, statt als eine im Grunde unwahre und entartete Wesensäußerung.

So kam es, daß, vom Staat aus gesehen, die Geschichte des Volksbegriffes die Geschichte seiner sichtbaren Verfestigung und Verflachung wurde. Sowohl dem Staat als auch dem Einzelnen begegnete das Volk schließlich als unbewegliche Einheit und als fest gefügte und geschlossene Ganzheit, als Aufgabe und Verantwortung. Und während es auf der einen Seite in dieser zwingenden, selbst befehlenden und beanspruchenden Natur eine bedeutsame Angleichung der autoritären Form gegenüber erlebte, brachte es andererseits zugleich die individuelle Lage einer untertänigen Abhängigkeit beträchtlich nahe. In beiden Fällen verlor es nicht nur von seinem Wesen, auch seine staatstragende Funktion wurde von Grund auf verfälscht. Bis zuletzt spielte eine bedeutende Rolle, daß der Staat den völkischen Willenseinfluß nicht ganz freiwillig anerkannt und aufgenommen hatte. In irgendeiner Form ist das Volk Widersacher des Staates geblieben, auch noch in der verbindlichen Majorität der Wählerschaft. Die Erkenntnis, daß die Polarität von Volk und Staat in einer machtmäßigen Auseinandersetzung überhaupt nicht zu suchen ist, blieb jedenfalls verschlossen.

Interessant ist nur, daß die Eigenentwicklung des Volksbegriffes auf wissenschaftlichem und allgemein-politischem Gebiet ausgeprägt genug war, um die Spannung nicht ganz ungefühlt zu lassen. Die Folge davon war, daß sich der Staat bemühte, das Wort Volk im täglichen Umgang möglichst zu vermeiden oder wenigstens nur in einem betont unpathetischen Zusammenhang zu verwenden. Sowohl die Gesetzesfassung als auch die Gerichtssprache ließen das deutlich erkennen.

Die wissenschaftliche Entwicklung verlief insoweit gerade in der entgegengesetzten Richtung, und in gewissem Maß ist für diese Spannung kennzeichnend, daß die Volkstheorie auf den staatlichen Hochschulen nur eine unverhältnismäßig geringe Beachtung gefunden hat. Wenn dieser Gegensatz von Volk und Staat

dann schärfer genommen wurde, als er in Wirklichkeit war, so lag das allerdings auch daran, daß das Volk zuletzt sehr stark als geschichtliche Trägerschaft erklärt wurde, die den Staat weithin in Frage stellte, da sie ihm wenig an Gehalt und Wertigkeit ließ.

Die wissenschaftliche Erfassung der Volksidee stand aber durchaus nicht allein unter dem Eindruck des völkischen Schicksals. Zu allen Zeiten ging es für sie gerade um die Begriffsweite, und wenn zu Beginn neben der Frage des völkischen Geschicks die andere nach der völkischen Kultur eine bedeutende Rolle spielte, so zeigte schon die Vereinung dieses kriegerischen und besinnlichen Elementes andeutungsweise die ganze umfassende Spannkraft. Da auch die Kultur schließlich zum politischen Schicksal wurde, blieb wenig, das die beiden Bereiche voneinander trennen konnte.

Andererseits hatten die beträchtliche Entfernung des wissenschaftlichen Volksbegriffes vom Staat und seine Fremdheit ihm gegenüber auch wiederum gerade darin ihre Begründung, daß die Theorie den Volksbegriff niemals in seiner festen Verformung, sondern — in allen Entwicklungsabschnitten — in seiner umfassenden Beweglichkeit suchte. —

Die Bestimmung der völkischen Selbstgewißheit und Eigenständigkeit im einzelnen erstreckte sich, obschon sie in einer fest umrissenen Folge verlief, über mehr als ein Jahrhundert. Abgesehen von den liberalen Entstellungen, die im Volk auch das juristische Gebilde, den Verband oder die Rechtsgenossenschaft, sehen wollten, versuchte die Wissenschaft zuerst — Savigny und Hegel einbegriffen —, das Volk in seinem geistigen Gehalt zu erfassen. Entscheidend war dabei, daß alle diese Erklärungen und Deutungen, so widerspruchsvoll sie in ihrer Anlage waren, in einem undurchbrochenen Gegensatz blieben zu der Begriffsbestimmung dieser inneren Wesenheit, die Renan formuliert hat, und die den französischen Nationbegriff ausmacht. Das deutsche Volksdenken fragte nicht nach dem geistigen Prinzip des Volkes, sondern zuerst einmal nach dem völkischen Seelentum.

Ziemlich früh kam die Frage nach den Ausdrucksformen dieser seelischen Artung hinzu. Es wurde erstrebt — wenn auch einstweilen lediglich von der Innenseite der Erscheinungen her —, die Bestätigung des Volkes in einer Reihe von Objektivierungen wiederzufinden. Das Volk wurde dabei bald als Kultureinheit,

bald als Gesinnungsgemeinschaft oder Bewußtseinsinhalt bewiesen, und Volksgeist und Volksseele wurden als die Urkräfte aufgedeckt, aus denen heraus sich jede völkische Verformung immer von neuem erfüllen mußte. Noch Othmar Spann stellte es eindeutig ab auf diese geistige Grundbedingung des Volkes[4]).

Die Soziologie gab den weiteren Anstoß für die Entwicklung des Volksbegriffes. Der seelischen Grundkraft und der geistigen Grundhaltung wurde das sozial Erkennbare und Faßbare beigeordnet. Dem Volkhaften wurde das Volkliche gegenübergestellt, und von nun an wurde das Volk auch in seiner äußeren Gestalt und in einer Fülle von Sichtbarkeiten genommen. — Rückläufig war diese Entwicklung jedoch, soweit sie sich auf die Erklärung der völkischen Erkennungszeichen bezog. Man versuchte nämlich, mit einemmal die gestaltende Gewalt nicht mehr in der Urkraft des völkischen Seelentums zu sehen, sondern auf eine reine Naturgesetzlichkeit zurückzuleiten. Das Volk wurde als „biologische Offenbarung" genommen[5]), wenn man auch — unfolgerichtig — nirgends stehen blieb, es als Abstammungsgemeinschaft schlechthin auszulegen, sondern in die unbestreitbare Entwicklungsreihe von Familie zu Stamm und Volk zugleich eine kulturelle Steigerung und eine Bewußtseinsgestaltung verlegte.

Erst das Ergebnis der jüngsten wissenschaftlichen Durchdenkung des Volksbegriffes hat diese Rückläufigkeit ganz überwunden. Es wurde erkannt, daß die theoretische Entwicklung den Begriff des Volkes nicht jedesmal widerlegt und neu begründet hatte, sondern daß sie ihn nur jedesmal in seiner Erkennbarkeit und Bestimmbarkeit erweitert hat. Volksseele und Volkserscheinung wurden in ihrer Zusammengehörigkeit erkannt, und das Volk wurde als eine geistige Ganzheit gesehen, „die sich in Raum und Zeit als Lebensform entfaltet und Gliederungen aufweist, die ebenfalls ein überindividuelles Gepräge tragen"[6]).

In dieser fast unbegrenzten Weite liegt auch der eigentliche Begriff. Das Volk ist nicht zu allen Zeiten ein anderes, bald eine Bewegkraft, bald ein Reich von Verformungen oder ein politischer

---

[4]) „Vom Wesen des Volkstums", S. 5 ff.

[5]) Kjellén S. 175.

[6]) Boehm S. 128.

Leitsatz, sondern es ist zu jeder Stunde vielerlei und aus einem noch nicht bis ins letzte sagbaren Gestaltungsakt alles in einem: jenes schwer deutbare Urhafte, das danach drängt, sich auszuleben und sich zu erneuern, und das die Anwartschaft eines Volkes ausmacht, und dann Lebensform, Bestand und bestimmbarer Ablauf, und zuletzt auch Gemeinschaft, auch eine Frage der Haltung und Gesinnung jedes einzelnen. Das Geistige und Seelische will Wirklichkeit werden, und es gewinnt erst in der völkischen Wechselwirkung seinen Sinn und Wert, sein Recht und seine Nähe, und das Volkliche „verjüngt" sich wiederum im Urhaften. Zwischen diesen beiden Polen der Gestaltung vollzieht sich die völkische Aktion. Der völkische Mensch und, weiter gesehen, das Volk selber stehen in dieser Spannung zwischen Zeitentbundenheit und Gegenwart, zwischen der augenblicklichen Verfestigung und Verflachung und dem Hochziel, das aus unerforschlichem Anfang ein Bild gibt vom eigentlichen Beruf jedes Augenblickes. Volkstum und Volkheit stehen in dieser beständigen Beziehung und Lösung, Widerspruch und Wille zum Einssein zugleich, und dieser Strom geht mitten durch jedes Einzeldasein hindurch. Volk ist in diesem Sinn Unruhe. Die Deutschheit schlechthin, das ist Bekenntnis und Geheimnis, Beginn und Ziel; das Bild aber, das die Gegenwart gibt, trägt Zeichen von Schwächen und ist belastet mit mancherlei Gesetzlichkeiten, von innen und außen. Und in dieser Zweiheit ruht das Problem, sowohl das individuelle als dann auch das staatliche. Irgendwie findet das Schicksal des Einzelnen u n d das Schicksal des Staates in dieser Wesensspannung von Erstrebtem und Erreichtem seine letzte Bestimmung, und irgendwie kommt gerade aus diesem Gegenüber und Gegeneinander Unfreiheit und Vorwegnahme der Entscheidung; irgendwie wird Freiheit Verantwortung. Zugleich aber — und das ist das Wichtigere — gibt diese Spannung von Idee und Gegenwart auch die Möglichkeit, in das Volk eine politische Gestaltungskraft zu verlegen. Wäre das Volk nichts weiter als Erbanlage und naturgesetzliche Verformung, so hätte es sicher Raum genug in einem von der staatlichen und politischen Ordnung freigelassenen Gebiet. Daraus aber, daß es nicht bloß aus sich lebendes und aus sich wirkendes Ganzes ist, empfängt es auch seine politische Bedeutsamkeit und eine Verpflichtung, die über sein gegebenes und zufälliges Dasein hinausgeht.

Und nun ist das Interessante: wenn der Begriff des Volkes als Schichtungsgewalt und Geschichtsträger in dieser Stellung auch noch in der Entstehung begriffen ist, so ist er doch nicht ganz ohne Geschichte. Die allgemein-politische Entwicklung des Volksbegriffes ist nämlich zu einem Ergebnis gekommen, das dem wissenschaftlichen zum Teil entspricht, zum Teil aber auch schon über seine vorläufige Form hinausreicht.

Diese sowohl vom staatlichen als auch vom wissenschaftlichen Einfluß freigelassene politische Linie verlief in einem überraschenden Anstieg vom Widerstand gegen den Staat zu einer bedeutsamen Staatsnähe. Zu Beginn war das Volk im politischen Denken und Sprechen noch nichts als Rest, als Masse und Nichtstand, es machte dann jedoch von diesem proletarischen Unwerturteil her eine tiefgehende Gestaltwandlung durch. Ohne vorerst den gemeinen und verächtlichen Beiklang völlig zu verlieren, wuchs es nach einem ziemlich mühseligen Aufstieg in der politischen Wirklichkeit zu einer Höchstform im gerade entgegengesetzten Sinn: zu der in ewiger Rebellion ringenden Minderheit, die, bald aus dem Adel, bald aus Bürgern und Bauern rekrutiert, das „Reich" verteidigte und vorwärtstrug, nicht zuletzt gegen die legitimen Herrschformen und die dynastischen Gebilde. Dieses Reichsvolk, das sich den Namen Volk oft genug selbst als sein Ehrenzeichen wählte, stand zu allen Zeiten in heimlichem Aufruhr, gegen Klassensonderungen und Privilegien auf der einen Seite, gegen die staatliche Ziellosigkeit und Eigennützigkeit auf der anderen. Und diese revolutionäre Verfassung hat dem Volksbegriff im Tagespolitischen eine neue innere Spannung, aber auch eine undurchbrochene Beziehung zum Staatlichen gegeben. Irgendwie wurde der Staat damit auch Gegenstand des Volkes und völkisches Problem. Schon die Konflikte zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts ließen diese Anteilnahme deutlich hervortreten.

Und nun steht das Volk auch hier am Ende auf einer Ebene mit dem Staat. Die Überwindung der staatlichen Eigensinnigkeit hat sowohl seinen proletarischen als auch seinen revolutionären Charakter abgelöst. Ehe sie ganz Form gewonnen hat, und ehe sie recht hineinwachsen konnte in die letzte Aufgabe, ist diese ursprüngliche Minderheit in ein neues Strukturbild gestellt, mit einemmal keine Opposition mehr, sondern Einheit.

Damit beginnt, in jeder Hinsicht, die Problematik des „dritten Volkes“[7]).

II. Der dritte Begriff

Es kommt in diesem Zusammenhang nur auf die staatspolitisch bedeutsame Seite des Volkes an.

Volk als politischer Schicksalsträger, wie es der historische Verlauf am Ende geprägt hat, und Volk als ein Geordnetsein, als eine Verfassung des Ganzen und des Einzelnen, gehören hierin zusammen. Das konstitutionelle Element entscheidet zu gleicher Zeit die politische und die rechtliche Gestaltung, und da das Politische über das natürliche und gesellschaftliche Spiel hinausreicht, das Recht andererseits lebendiger ist als Satzung und Spruch, ist es überhaupt nur eine einzige Entscheidung. Das beeinflußt auch die Begriffsbestimmung[8]).

Volk ist die im staatlichen Raum erfaßte politische Gemeinschaft von Menschen eines Blutes, einer Kultur und Sprache, eines Schicksals und Glaubens.

Damit ist sowohl die individuelle Stellung als auch die Gestalt der Ganzheit umrissen; zugleich aber ist damit angedeutet, wie unendlich verzeichnet diese Positionen sind, besonders durch die Vielheit ihrer Beziehungen. Volk ist weder kompakte Gleichheit noch Mehrheit und Minderheit, und erst recht nicht bloß lebensmäßiger Ablauf. Das Volk liegt in einer schwierigeren Beziehung und in seiner Lage doch auch nicht fremd oder gleichgültig den Randbegriffen gegenüber. In irgendeiner Form sind alle überkommenen Formulierungen auch in seinen Begriff eingeschlossen, durch ihn abgewandelt oder stillgelegt. Denn in irgendeiner Weise muß auch das Volk Mehrheit oder Minderheit, Gleichheit oder Ungleichheit sein. Weil es den Menschen in sein Wesen einbezieht, bleibt es auch ein Massenproblem und damit auch ein Problem der Vereinheitlichung und Verformung. Der unruhige Zug im Wesen des Volkes tritt auch hier wieder zutage, und dieses Bewegende und Bewegte bestimmt trotz seiner Unfaßbarkeit das individuelle

---

7) Benz S. 202.

8) Zur Begriffsbestimmung: Koppe, S. 93; Fels, S. 73 ff.

Schicksal vielleicht stärker als der sachliche und erkennbare Zusammenhang. So stark das Volk in seiner fertigen Erscheinung als Einheit und Einform begegnet, diese Geschlossenheit ist nicht ein für allemal vorhanden, sondern selbst erst Entwicklungsergebnis, und die Stationen ihrer Entwicklung reichen zurück bis zu einer absoluten Zergliederung.

Am Anfang liegt in einer umfassenden Vielgestaltigkeit nur die Möglichkeit einer Einheit, zu der dann auf einer zweiten Stufe ein Gesetz der Verwirklichung kommt; erst in einer dritten Wandlung wird die Einheit selbst Wirklichkeit.

1. Die natürliche Grundlage des Volkes

Der Volksgrund ist am schwersten auszudeuten.

Er ruht zwar auf der natürlichen Ungleichheit der Menschen, alle Gegensätzlichkeiten und Unterschiedlichkeiten sind aber in ihm wenigstens schon vorgeformt zu einer auch natürlichen Einheit. So unbedingt sich die Einzelnen in ihrer körperlichen und geistigen Verfassung auch unterscheiden, aus der Raumnähe und der Gemeinsamkeit ihrer Herkunft sind sie doch verwandt. Solche persönlichen und dinglichen Bindungen verformen sich schließlich im Menschenmaterial selbst zu Gemeinsamkeiten, die am Ende alle zurückreichen in jenes Volkstum und völkische Seelentum, das Fichte das Erste und Ursprüngliche im Volk nennt. Jeder einzelne hat in seiner Eigenart auch einen Teil anderer Art, und diese Erbschaft und Verwandtschaft verringert die Zahl der Anlagen und Gesetze, nach denen die Menschen geworden sind und weiter werden müssen. Es ist nicht jeder nach einem anderen Bild geschaffen, sondern es ist eine Bauweise da, die das Gesicht und die Haltung des Menschen in gleicher Weise beherrscht wie jede einzelne Tat, wie die Architektur der Dome, Dramen und Tonwerke.

Diese Gemeinsamkeit steht allerdings unter Gesetzen, die sie immer von neuem erschweren, und die schon in den natürlichen Grund des Volkes Unbeharrlichkeit und Unfreiheit legen. Denn zunächst ist es nur ein kleiner Menschenkreis, in dem der Einzelne seine Art wiederfindet: Familie, Nachbarschaft und Sippe. Der Einzelne überblickt zu Beginn gar nicht die Möglichkeit einer höheren Einheit, und solange ihn nicht ein Zwang anders ausrichtet, wird er immer geneigt sein, in dem, der nicht Blutsverwandter oder Freund in seinem Sinn ist, den Fremden oder ihm Gleichgülti-

gen zu sehen. Je sichtbarer und körperlicher die fragliche Beziehung ist, desto bestimmter wird diese Scheidung auftreten; sie wird aber auch da nicht ausbleiben, wo eine nur noch geistige und seelische Verwandtschaft in Frage steht. Und nicht nur die Enge der unmittelbaren Gemeinsamkeiten widerstrebt in manchem einer geschlossenen Einheit, die Mannigfaltigkeit des Gemeinsamen verschärft die hemmende Wirkung noch. Denn wenn der Einzelne mit der einen Menschengruppe dem Blut nach zusammengehört, so bindet ihn sein äußeres Schicksal sicher an eine ganz andere und sein Glaubensbekenntnis noch an eine dritte. Sobald er sich über diese Grenzen einfach hinwegsetzen will, muß er in Konflikte geraten.

Und doch steht der Einzelne in einer unbemerkten weiter gehenden und totalen Gemeinsamkeit. Es ist nicht gleich eine Verwandtschaft in dem Sinn eines untrennbaren Gebundenseins, sondern zunächst nicht viel mehr als eine Verträglichkeit und Vereinbarkeit; unter dem Druck der Grenze und des gleichgerichteten Schicksals wird diese Verträglichkeit dann aber schon in der natürlichen Ordnung auch zu einer gewissen Zusammengehörigkeit. Es ist zwar die Frage, ob nicht in dem einen oder anderen Fall diese oberflächliche Einheit über die völkische Gestaltung hinausreicht; da es aber noch gar nicht um eine gehaltliche Entscheidung geht, kann diese Frage auf sich beruhen. Denn wenn etwa Kultur und Rasse zu einer übervölkischen Zusammenfassung drängen, so hindert das nicht, daß sie zuvor Sammelbegriffe der völkischen Kräfte sind. Weil an der Grenze überhaupt jeder Komplex von Gemeinsamkeiten zunächst einmal aufhört, ist außerdem die Gewähr gegeben, daß nicht bloß die einzelnen Verwandtschaftsformen zu einer Geschlossenheit gelangen, sondern daß auch die Teileinheiten wieder in einer Ganzheit erfaßt werden. Indem sie alle dieselbe Grenze haben und denselben Raum füllen, besitzen sie auch schon eine äußere Form dieser Einheit.

Dem Einzelnen ist deshalb die Auseinandersetzung mit seinen vielgestaltigen Bindungen und Verpflichtungen bei weitem nicht so schwer gemacht, wie es zuerst vielleicht erscheint. Richtig gesehen, gibt dem Einzelnen sein Stand in der völkischen Gemeinsamkeit sogar einen bedeutsamen Ruhepunkt. Voraussetzung ist lediglich, daß die völkische Einheit nicht bloß als ein Ausschnitt aus den möglichen Sonderbildungen und Zersplitterungen verstanden wird,

sondern als uneingeschränkte Totalität. Denn der Einzelne kann sich in seinem Volk nur dann wiederfinden, wenn er ganz aufgenommen ist, nicht nur in einem Vermögen, nicht nur seiner Rechtspersönlichkeit oder seiner sozialen Stellung nach. In allen Regungen und von allen Seiten her muß er als Element der völkischen Ganzheit genommen werden; der Inbegriff seiner Inanspruchnahmen muß die Verpflichtungsmöglichkeit selbst sein, und die völkischen Grundtatbestände müssen die Lebensgrundlage schlechthin decken. Die Andeutung der einzelnen Gemeinsamkeiten in der völkischen Begriffsbestimmung muß deshalb so weit ausgelegt werden, daß kein Lebensgebiet unergriffen bleibt.

Es soll wenigstens die Richtung dieser Auslegung gezeigt werden, um dabei gleich klarzustellen, wie wenig die einzelnen Merkmale festen Formen entsprechen, in wie weitem Umfang sie nur Verallgemeinerungen sind, und wie gerade diese Natur auch in Widerspruch zum natürlichen Bestand geraten kann.

Der R a s s e kommt in diesem Zusammenhang weithin die Bedeutung eines Grenzproblems zu. Denn am naturnächsten und gleichsam biologischen Element des Volksgrundes zeigt sich am klarsten die eigentümliche Naturferne der völkischen Gestaltung, namentlich in bezug auf ihr staatspolitisches Schicksal. So unbestreitbar fest die völkischen Bedingungen und Bindungen auch auf einer ungeformten und unbeeinflußten Wesenheit ruhen, und soviel auch da ist ohne Menschenhand und Menscheneingriff, so wenig erklärt das alles doch das biologische Gesetz allein. Man muß die Folgerung sogar noch weiter ziehen: in dem Augenblick, in dem der völkischen Gestalt ein rassischer Typus von der Reinform, wie ihn die Rassenlehre hier und da hingestellt hat, als Wertungsmaßstab zugrunde gelegt würde, wäre der völkische Zerfall unaufhaltsam. Selbst durch eine bewußte Rassengestaltung wäre er nicht mehr zu hemmen. Diese Gefahr, daß das züchterische Verfahren den Volksbestand lösen statt sichern würde, zeigt die Rassenfrage überhaupt erst als ein Problem. Die Rassentheorie kennzeichnet es selbst, wenn sie niemals von einer deutschen, sondern immer nur von germanischer oder arischer Herkunft spricht. Irgendwie ist es für sie unmöglich, einen deutschen Rassebegriff auch nur anzustreben.

Eine Lösungsmöglichkeit dieses Problems liegt ziemlich weitab. Aussichtslos ist es vor allem, einen deutschen Rassebegriff aus einer

bestimmten oder bestimmbaren rassischen Mischform abzuleiten; dafür besteht offensichtlich ein Zuviel an rassischen Typen und Formen[9]). Aussichtslos ist aber auch der Versuch, den deutschen Blutskörper als einen Zusammenbau verschiedener rassischer Ursprungsformen zu erklären. Die Stammesgliederung, bei der zuweilen Anhalt dafür gesucht wird, entspricht vielmehr geschichtlichen und sprachlichen als blutsmäßigen Unterschiedlichkeiten. Versucht werden muß, von einem neuen Gesichtspunkt aus zu einem rassischen Einheitsbegriff zu gelangen. Der Weg ist von der politischen Wirkung des Rassebegriffs her gewiesen.

An sich ist die Blutsverwandtschaft zwar eine von den Tatsachen, deren bindende und verbindliche Kraft am festesten ist, wenn wenig über sie gesprochen wird. Mit der politischen oder literarischen Analyse hängt da leicht eine Schwächung der verborgenen Wirksamkeit zusammen. Den Begriffen von Preußentum und Reich ist es jedenfalls in dieser Weise ergangen. Indem solche Begriffswerte überhaupt in die Frageform gefaßt werden, werden sie in mancher Hinsicht gleich zweifelhaft und unwiederbringlich. Auf den rassischen Bereich trifft diese Besorgnis aber insoweit nicht zu, als der rassische Wert als solcher gar nicht zur Erörterung gestellt ist. Das Gewicht ruht auch nicht auf dem Problem der Aufnordung. In ihrem Kern hat die Rassenfrage damit sogar sehr wenig zu tun; sie hängt vielmehr zu einem Teil sehr eng mit der Frage körperlicher und geistiger Gesundheit und Leistungsfähigkeit zusammen, zum anderen aber mit dem, was Richard Benz „den Mythos der Schuld" genannt hat[10]). Sowohl aber die Rassenhygiene als auch der Antisemitismus können den Rassebegriff gar nicht in der Verengung sehen, in der er einer naturwissenschaftlichen Betrachtung erscheinen muß. Das Leistungs- und Ausleseprinzip gilt für jeden rassischen Typus, und auch der Jude steht jedem Bewohner des deutschen Lebensraumes fremd gegenüber, nicht bloß der einen oder anderen Gruppe, nicht einmal der einen mehr und der anderen weniger. Es ist eine Zusammenfassung auf beiden Seiten: auch der Jude wird weniger als einzelner in dieser Beziehungslosigkeit gesehen, sondern in seinem Judentum.

In dieser Hervorkehrung der rassischen Erbmasse ruht sowohl die politische als auch die eigentlich völkische Bedeutung des Rasse-

---

[9]) So auch Hitler: „Mein Kampf", S. 437.

[10]) S. 9.

begriffs. Die Rasse ist in diesem Sinn Nenner einer gemeinsamen Sorge und Abneigung, sehr viel mehr Randproblem als Frage des Inhalts. Weil der deutsche Bestand seiner geistigen und sittlichen Verfassung nach einen sehr viel einheitlicheren Zug trägt, als nach der körperlichen Struktur zu erwarten ist, muß die Aufgabe darin gesehen werden, auch die rassische Formulierung auf eine weitere Grundlage abzustellen. Denn es ist zwar an dem, daß Menschen entgegengesetzter Rasse, auch wenn sie in einen Raum gedrängt werden, niemals zu einem Volk werden können; das eigentlich Positive des Rassebegriffs liegt aber dennoch gerade darin, einer vorhandenen und unbestrittenen Totalität von Gemeinsamkeiten auch die blutsmäßige Bindung einzufügen. Dazu gehört nur eine so weitgefaßte Auslegung des Rassebegriffes, daß sich Anziehung und Abstoßung auf einen sehr großen Raum erstrecken, mag man dann auch zu rassischen Einheiten stoßen, die die völkische Grenze nicht mehr einhalten. Denn da sich körperliche und geistige Haltung überhaupt nicht genau trennen lassen, sondern in einer unlösbaren Wechselwirkung zueinander stehen, würde mit einer unüberwindlichen Gegensätzlichkeit in der leiblichen Beschaffenheit des Volkskörpers auch auf geistiger Ebene eine geschlossene Einheit undenkbar sein. Gewiß liegen in einzelnen rassischen Vermischungstendenzen Gefahren, und gewiß müssen ausscheidbare Fremdkörper möglichst verdrängt werden: das sind aber Forderungen, die schon durchaus vom Staatlichen her gesehen sind, und die im Grunde genommen auch für den Staat erst entstehen und Bedeutung gewinnen. Im völkischen Bereich steht die Rasse, soll der Volksbestand nicht gesprengt werden, einem bewußten Eingriff fern, und selbst der staatliche Zugriff kann noch negativ und in der Richtung einer Volksgefährdung wirken. Gerade in dieser Hinsicht steht der Rassebegriff unter einem unbedingten Dennoch: wenn nun einmal die leibliche Grundlage des Volkes in einer Vielheit rassischer Komponenten ruht, die mehr oder weniger widersprechend, doch wenigstens in einer gewissen Verträglichkeit zueinander stehen, so muß die völkische Aufgabe darin gesehen werden, diese Verträglichkeit ins Bewußtsein zu rücken und zu festigen. Trotz der rassischen Mannigfaltigkeit muß das Volk auch auf rassischem Boden als „Träger einer bestimmten Blutkreuzung“[11]) seine Einheit

---

[11]) Boehm S. 21.

wiederfinden. Die antisemitische Forderung empfängt in dieser Richtung erst ihre ganze Tragkraft und ihren besonderen Gehalt. Auf jeden Fall kann die Rasse in diesem Sinn tatsächlich „Gleichnis einer Seele" und „mystische Synthese"[12]) sein, damit zugleich von der Seite des Bewußtseinsinhalts her volktragend.

Bei den anderen Elementen des Volksgrundes liegen die Schwierigkeiten einer einheitlichen Geschlossenheit etwas einfacher. Auch die geistigen und seelischen Gemeinsamkeiten zeigen zwar noch mancherlei Sonderformen, die Intensität der Aufgliederungen nimmt jedoch in steigendem Maß ab. Schon Sprache und Kultur, die an sich noch zu stammestümlichen Bildungen, zu Dialekten und Kulturkreisen neigen, stehen von der staatlichen Erfassung her unter einem starken Reflex der Vereinheitlichung, der ihre Unausgeglichenheit behebt und überwindet. Ansätze in der völkischen Wirklichkeit kommen dem entgegen: die Sprache zeigt schon in der Entwicklung einer Hochsprache und allgemeinen Schriftsprache einen so weitgehend einheitlichen Charakter, daß der Dialekt im wesentlichen nur noch eine unterhaltsame Bedeutung behält, und auf kulturellem Gebiet ist diese innere Einheit dann um ein weiteres gesteigert. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß nicht nur von außen her, sondern im Volk selbst immer wieder der Versuch unternommen wird, an einem einzelnen Kulturwerk die ganze völkische Wesenheit aufzuzeigen. Hier und da ist diese Absicht sogar so stark in den Vordergrund gestellt worden, daß die Schöpferpersönlichkeit darüber an Interesse verlor. Die Bemühungen, etwa im gotischen Baustil, an der Fuge Bachs, am Bild Dürers oder am Wort Goethes das Eigentliche der Deutschheit zu erklären, gehen aber sicher von der begründeten Erkenntnis aus, daß Kultur tatsächlich ein Ganzheitliches ist, und zwar nicht nur in der Ballung der Werte, sondern an jeder einzelnen Leistung gemessen.

Im übrigen zeigt sich im kulturellen Bereich die Tragweite der Forderung nach einer umfassenden Auslegung der Volksgrundlagen besonders sinnfällig. Die Kultur darf in der Reihe der Volkselemente nicht bloß als der Inbegriff der eigenwertigen und innerwertigen schöpferischen Gestaltungen verstanden werden, das Ge-

---

[12]) Rosenberg: „Mythus des 20. Jahrhunderts" S. 23 und 117.

biet des Technischen und Zivilisatorischen muß hinzugenommen werden, und nicht allein, um möglichst keinen Bezirk auszulassen, sondern vor allem weil der ursächliche Zusammenhang entstellt würde, wollte man die technische Leistung als eine weltbürgerliche und nicht national charakterisierbare auffassen. Auch in der zivilisatorischen Leistung zeigt sich die Kultur oder Unkultur, offenbart sich die seelische Haltung des Schöpfers. Denn der Mensch kann auch da, wo er von einem nützlichen und berechneten Standpunkt ausgeht, nur aus seiner wesentlichen Ganzheit handeln, und auch in seinem technischen Werk kann er die eigene Verfassung nicht verleugnen. Der Satz Rosenbergs[13]), daß nicht die Technik alles Vitale töte, sondern der Mensch entartet sei, bestätigt diese Wesenseinheit ebenso wie das, was Spengler über den Begriff der „faustischen Technik" ausgeführt hat[14]). Und in ähnlicher Weise verraten selbst die Erscheinungsarten von Sitte und Brauchtum die engen Zusammenhänge, die zwischen der kulturellen und der zivilisatorischen Form eines Volkes liegen. Wie stark auch immer Verkehrsregeln, Umgangsnotwendigkeiten und alle Bequemlichkeiten, die seit der technischen Hochzeit erfunden sind, die Sitte gestaltend beeinflussen, in ihrer letzten Anregung und in ihrer Grundlage wird sie sich doch immer wieder über diese herangetragenen Äußerlichkeiten hinwegsetzen; und so einheitlich in der Welt das Aussehen und die Handhabung einer Maschine auch sein mögen, in irgendeiner Weise, die nicht gleich eine sichtbare zu sein braucht, ist auch in der Maschinenbedienung die seelische Eigenart eines Volkes erkennbar. Es kommt gar nicht darauf an, daß die Form eines zivilisatorischen Vorganges diese Sonderheit gleich immer verrät; vorhanden ist sie in jedem Fall. Die Uniform schafft die Einheit nicht erst, sondern verbildlicht sie höchstens.

In einer gewissen Umkehrung gegenüber der Aufgliederungsart von Sprache und Kultur zeigt das völkische Schicksalselement, wie geschlossen die Erscheinungsganzheit sein kann, und wie die Einheit trotzdem, in diesem Stadium sogar mit entschiedenem Nachdruck, auf variierende und differenzierte Teilformen zurückbezogen ist. So einheitlich der Eindruck der geschriebenen Geschichte auch ist, es bedarf jedesmal eines langwie-

---

13) „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" S. 143.

14) „Der Mensch und die Technik" S. 87.

rigen Prozesses, ehe sich überhaupt ein historisches Urteil bilden kann. Gerade das individuelle Erleben aber ist viel enger mit den völkischen Teilgeschicken und Schicksalsbestandteilen als mit der Gesamtheit des Geschehens verbunden.

Darin liegt auch das Problem. Wollte man nämlich jede wirtschaftliche, kulturelle oder religiöse Not und Abhängigkeit aus der nationalen Schicksalseinheit herauslassen und hinter sie zurückstellen, so würde man dem Einzelnen eine ganze Reihe von Möglichkeiten nehmen, in die völkische Form hineinzuwachsen. Das völkische Schicksal darf sich niemals erschöpfen in den nationalen Erhebungen und Demütigungen, darf niemals bloß Historie sein wollen. Gerade die moderne Entwicklung läßt an vielen Stellen die Wirtschaft in einem stärkeren Maß als völkisches Glück oder Unglück erscheinen als alle innerpolitischen Auseinandersetzungen und Verfassungskämpfe, und selbst das kulturelle Geschick kann zuweilen größere Bedeutung haben als die rein politische Seite. Auf jeden Fall bleibt bei dem Versuch, einen allgemeinen Nenner herauszuarbeiten, ein Rest an Eigengesetzlichkeit, auf den die politische Formel nicht recht paßt.

Andererseits bedarf es zur Vereinheitlichung der Schicksale überhaupt nicht der äußeren Zurückführung auf das Allgemeinpolitische. Denn die innere Verbundenheit der Teilschicksale ist ohnedem vorhanden; ohne daß es erst konstruiert und erklärt werden müßte, ist auch das kulturelle und wirtschaftliche Geschick, im ganzen und in jedem einzelnen, zugleich ein politisches und staatliches, und nicht nur in seiner Auswirkung, sondern schon seiner Entstehung und seiner Ursache nach. Es kommt aus der Geschehenseinheit, und es geht wieder zurück in sie.

Die Meinung, diese innere Verbundenheit aller Lebensbereiche nehme jedem Gebiet die Eigenständigkeit und Eigenbedeutung, ist nur begreiflich aus einer durchaus falschen Auslegung des politischen Begriffes. Sie hat sogar — namentlich in bezug auf die Gemeinsamkeit des Glaubens — weithin zersetzend gewirkt.

Man hat sich aus dieser Einstellung heraus dagegen verwahrt, die religiösen Erscheinungsformen mit den übrigen Volkselementen auf eine Stufe zu stellen und das Volk von der glaubensmäßigen Einigkeit ebenso abhängig zu machen wie von der rassischen, kulturellen und geschichtlichen Geschlossenheit. Und

doch gehört die Gemeinsamkeit des Glaubens zur geistigen Lage des Volkes, für die die Gültigkeit und Verbindlichkeit einer höheren Norm wesentliche Voraussetzung ist. Denn erst die religiöse Wendung macht den Einzelnen so frei von materialistischen Einstellungen und Urteilen, daß die für die völkische Einheit notwendige sittliche Ebene erreichbar wird.

Die Frage der protestantischen oder katholischen Stellung zu Volk und Staat wird davon gar nicht berührt. Denn diese Glaubenseinheit ist nicht in einer konfessionellen Vorherrschaft zu suchen, sondern lediglich in der bindenden Kraft einer gemeinsamen und allgemeinen Frömmigkeit. Konfessionelle Einheit, etwa nach Art des antiken Staatskultes, ist ebenso wenig unbedingtes völkisches Erfordernis wie rassische Einförmigkeit und kulturelle Ausdruckseinheit. Ihre Forderung kann, solange kirchliche Sonderbildungen in ihrer überlieferten Form entgegenstehen, ebenso eine Gefahr für den Volksbestand sein wie der Anspruch auf rassische Vorherrschaft oder kulturelle Einmütigkeit. Auch die Glaubenseinheit verträgt in ganz ähnlicher Weise wie die rassische, kulturelle und schicksalsmäßige Zusammenfassung Sonderformen und Zwischengebilde, wenn nur — und das gibt allein den Ausschlag — bei allem das Bewußtsein eines gemeinsamen Frommseins und Glauben-Wollens, wenn man will: das Bewußtsein eines gemeinsamen Antimaterialismus, besteht.

Damit grenzt die völkische Grundlage an den *Staat*. So sehr es auch die Erkenntnis beider Formen erschwert, in gewisser Hinsicht gehört der staatliche Gegenbegriff schon zum völkischen Begriff hinzu, auch hierin die politische Geschehenseinheit verratend.

Beim *Raumproblem* wird das zuerst deutlich, obwohl auch die Raumfrage noch ihre durchaus völkische Seite hat. Denn einmal besitzt der Einzelne sein Heimatsbewußtsein, das ihn auch in seiner räumlichen Einordnung auf das Teilerlebnis anweist, und zum anderen liegt der Raumaufteilung in mancher Hinsicht auch eine gewisse Naturnähe zugrunde. Zuweilen kann sogar der landschaftliche Einfluß auf die Raumbildung so groß sein, daß erst das geschichtliche Band die Zusammenordnung herbeizuführen vermag. Gerade darin ist der Raum ein Ergebnis von Wirkung und Gegenwirkung.

Der Prozeß der räumlichen Vereinheitlichung vollzieht sich dann aber doch sehr viel unauffälliger und selbstverständlicher als bei den anderen Grundformen. Denn jeder Raumteil hat seine eigene Lage zur staatlichen Grenze, und der Druck, der auf dieser Grenze ruht, überträgt sich auch auf die Binnengestaltung. Hinzu kommt, daß schon die Tatsache, daß der Binnenraum selbst keine sichtbare und gewichtige Grenze hat, ihn in Beziehung und Abhängigkeit setzt. Begriffe wie „der deutsche Rhein" oder „der deutsche Osten" deuten schließlich an, wie eng das staatliche Schicksal und das Raumerlebnis zusammenhängen können.

Vom Raum geht dann überhaupt eine Verbindungslinie zum Staat hin. Einmal eingeengt in Gebiet und Grenze, gehören Volk und staatliche Form mit dem Akt der Entstehung zusammen. Und da am Ende der Staat die Volksordnung in einer günstigen oder ungünstigen Weise wenigstens zum Teil vorwegnimmt, wird der Staat auch zur Grundlage und zur „Schicksalsgewalt" für das Volk, und ein Volkstum, dem „die männliche Potenz des Staatlichen" fehlt, kommt in die Gefahr, „weibisch zu werden und zu zerfallen"[15]).

Im einzelnen soll jedoch das Problem von Volk und Staat den Gegenstand der späteren Untersuchung bilden.

Es geht erst noch um eine andere Frage. Der Volksgrund ist dargestellt worden als ein Ergebnis zahlloser Verzweigungen und Zersplitterungen; am Ende geht aber die Einheitsmöglichkeit noch weiter, als sie bereits angedeutet worden ist. Selbst zusammengefaßt aus Teilbedingungen schließen sich am Ende alle Volkselemente zu einer einzigen Gemeinsamkeit, wenigstens obenhin und dem Entwurf nach. Und sie ergänzen und beziehen sich nicht aus Zufall, sondern aus der Lebenskraft des Naturbandes. Leben ist überall Einheit, soviel Richtungen es auch ausfüllt und soviel Widersprüche es auch in sich aufnimmt.

Die Rasse wird so zugleich Bestandteil des völkischen Schicksals und „biologische Grundlage" der Kultur[16]), und sie sucht ihren Ausdruck in einem arteigenen Glauben. — Kultur und Religion treffen sich nicht nur in der Wurzel ihrer Anregung und Neigung,

---

[15]) Boehm S. 117 u. 104.

[16]) v. Dettelbach S. 40.

sondern auch in ihren schöpferischen Vollendungen. Das Wort Richard Wagners, daß das Kunstwerk die lebendig dargestellte Religion sei, gilt in dieser Hinsicht insbesondere dem Unglauben und dem unkünstlerischen Werk gegenüber, und es gilt auch in seiner Umkehrung; jede religiöse Form besitzt auch ihr seelisches Gefüge. — In solcher Wechselbeziehung steht ebenfalls das Schicksal. Völkisches Geschick ist zugleich Staatsgeschick, indem es vom Volk her den Staat stützen oder stürzen kann, und indem es auf der anderen Seite selbst mitzutragen und mitzuleiden hat am Ungeschick des Staates. Und namentlich im Blick auf die bolschewistische Bedrohung ist dieses Schicksal nicht nur ein rein politisches und wirtschaftliches, sondern auch Rasseschicksal, Kulturschicksal und Glaubensschicksal geworden. — Von der gegenseitigen Beeinflussung von Raum und Staat war bereits die Rede. Am Raum vollzieht sich außerdem eine kulturelle Stufung und Schichtung und eine sprachliche und schicksalsmäßige Sonderbildung, zugleich Zeichen mehr dafür, daß im Raum auch völkische Fragwürdigkeiten liegen. — Über die Beziehung des Staatlichen zu den einzelnen Volkselementen wird später noch Näheres zu sagen sein. Die Gleichung von rassischer Qualität und Führertum und das Kirchenproblem deuten auch hier schon Zusammenhänge an. Zu erwähnen ist dabei noch der Versuch Johann Georg Sprengels, an einer Sammlung von Beispielen aufzuzeigen, wie stark die staatliche Gestaltung auch das dichterische Schaffen beeinflußt und wie andererseits das dichterische Werk eine staatsbezogene Funktion versieht. Sprengel zeigt am Entwicklungsgang Heinrich von Kleists diesen Zusammenhang besonders anschaulich[17]).

Jedenfalls ist es ein ganzes System von Verflechtungen und Beziehungen, das eine gewisse Einheitlichkeit der völkischen Grundlage herbeiführt. In mancher Hinsicht ließe es sich noch ergänzen und vervollständigen.

Aber es ist bei allem nur eine Einheitlichkeit und die Möglichkeit einer festeren Einheit. Irgendwie muß diese Einheit erobert werden, und irgendwie muß sie in Fluß gehalten werden. Eine Gestaltungskraft muß hinzukommen.

---

[17]) S. 61.

2. Volk als politische Gemeinschaft

Volk ist Gemeinschaft.

Darin ist vielerlei enthalten. Zunächst entscheidet sich jede Gemeinschaft in doppelter Weise, an den Gemeinschaftsträgern — vom Einzelnen her also — und an der Gemeinschaftsform, nach außen zu. Gewisse Grundsätze gelten dabei für alle Gemeinschaftsarten, andere Probleme aber entstehen jedesmal in einer besonderen Formulierung.

Jede Gemeinschaftsform ruht auf ihrer natürlichen Grundlage, von der sie abhängig gemacht ist, die sie aber in anderer Richtung auch überwinden und umformen muß. Dieses natürliche Fundament ist in allen Fällen gekennzeichnet durch seine Mehrgestaltigkeit und Aufgliederung, durch eine Formverschiedenheit, die aber zugleich eine gewisse Zusammengehörigkeit zeigt. Eine in sich bestehende und geschlossene Einheit schließt den Gemeinschaftsbegriff ebenso aus wie eine gänzlich unbezogene und unzusammenhängende Gestaltungsvielheit. Wo einer Veranlagung und Verkörperung an der inneren Ausgeglichenheit nichts mehr fehlt, wird eine Gemeinschaft ebenso unmöglich wie da, wo sich überhaupt keine Neigungen und Zugehörigkeiten entgegenkommen. Der Gemeinschaftsbegriff ist ein Gestaltungsbegriff, und insoweit ist die Volksgrundlage durchaus geeignet, auch Gemeinschaftsgrundlage zu sein.

Der eigentliche Vorgang ist dabei der, daß die in der realen Aufgliederung nur angedeutete und ermöglichte oder nicht unmöglich gemachte Einheit auf einer geistigen, überpersönlichen und überräumlichen Ebene als eine gegenwärtige und ganz aktuelle Gewißheit wiedergefunden wird. „Nicht ein Durchschnitt wird gebildet, sondern ein Gesamtsubjekt, in dem die Einzelnen mit ihrer ganzen Verschiedenheit enthalten sind, trifft eine einheitliche Entscheidung"[18]. Dahingestellt einstweilen, wie sich diese Entscheidung vollzieht, in ihr gewinnt der Gemeinschaftsvorgang jedenfalls seine Bewegkraft, bei allen Gemeinschaftserlebnissen in gleicher Weise. Selbst beim Kameradschaftserlebnis ist die Uniform nicht das Ziel, sondern der Anlaß und die Anregung, das irgendwie Ersonnene und Erzwungene einer Frontstellung auch innerlich zu überwinden. Im

[18]) Freyer S. 11.

völkischen Bereich vollzieht sich diese Gleichschaltung nur auf einer sehr viel ausgedehnteren Fläche.

In jedem Fall entsteht eine ideale Ganzheit, und die Wirkungskraft dieser Ganzheit ist am Ende so stark, daß sogar die Dingwelt darunter geformt wird und die mögliche Einheit zu einer gegenwärtigen wird. In bezug auf das Volk ist es so, daß sich der Einzelne bei aller Unterschiedlichkeit der Zusammensetzung und Anteilnahme mitten in dem großen, alle umfassenden Geschehen entdeckt. Irgendwie bezieht er die Einheitsmöglichkeit auch auf sich, und irgendwie entdeckt er seine Verwandtschaft. Er kommt sich einfügbar vor trotz seiner eigenen rassischen und geistigen Bauweise; trotz seiner Kleinheit und Begrenztheit fühlt er sich selbst als Rasseträger und Träger völkischen Schicksals und Seelentums. In einer noch nicht bis ins letzte bestimmbaren Fügung wird der Einzelne in seiner völkischen Einordnung selbst Glied einer Gattung; er hat fortan nicht bloß seinen Anteil an einem schmalen Ausschnitt aus dem völkischen Geschehen, sondern, jeder in seiner Art und in seinem Maß, seine Berührung zur Ganzheit des Volkes. Gemeinschaft ist darin ein die Einheitsmöglichkeit bejahendes Dennoch aller Ungleichheit gegenüber, eine Überhöhung und Überwindung aller bestehenden und unbestrittenen Gegensätzlichkeiten.

Jede Gemeinschaft geht deshalb auf eine sittliche Grundlage zurück, und eine völkische Gemeinschaft fordert ein völkisches Wertstreben.

Das setzt zweierlei voraus: zuerst einmal ein Bewußtsein aller Gemeinsamkeiten und Zusammengehörigkeiten. „Ein Menschentum wird in dem Maße Volk, als es sich als Volk weiß"[19]. Bei der Unübersehbarkeit des völkischen Geschehens wird dieses Wissen allerdings nur lückenhaft und dürftig sein können, in jedem Augenblick nur ein bescheidener Anfang wirklicher Erkenntnis. Selbst das Gefühl für die bindende Kraft aller Gemeinsamkeiten hat soviel Erlebnisstufen, soviel Anregung und Ablenkung durchzumachen, daß es kaum zu einem Abschluß und zu einer ruhigen Festigkeit gelangen kann. Darin liegt ein bedeutungsvolles Problem. Denn an sich widerstrebt einem wahrhaften Gemeinschaftsbewußtsein dieser flüchtige und brüchige Charakter, weil dies Wissen nicht bloß Zutat ist, sondern Gestaltungskraft und wesentlicher Bestandteil. Volksbewußtsein ist, wie es Moeller van den

[19]) Freyer S. 18.

Bruck einmal ausdrückt, „Wertungsbewußtsein"[20]). Das bedeutet, daß sich in dem Akt des Bewußtwerdens zugleich eine Stellungnahme vollzieht; der Einzelne wird sich mitbewußt in der Ganzheit, und er gewinnt seine persönliche, um nicht zu sagen: eigennützige, Beziehung zu diesem Erlebnis. Und wenn er nicht einmal recht Bescheid weiß um die Zusammengehörigkeit seines Volkes, um seinen Werdegang und seine Widersacher, so wird er es nicht leicht haben, richtig zu werten. Hier sind Schwierigkeiten vorgelagert, die erst von der Gemeinschaftsdynamik des Politischen einigermaßen überwunden werden.

Zunächst komplizieren sie sich noch. Völkische Gemeinschaft fordert nämlich auch Gemeinschaftswillen. Die Einzelnen müssen sich einig werden, das, was sie als Einheit oder Einheitsmöglichkeit erkannt, erfühlt oder erahnt haben, auszuwerten und in die Tat umzusetzen. Indem sie ihre eigene Stellung finden, müssen sie sich zugleich dazu bekennen und in ihrer Zuordnung eine Grundlage der eigenen Lebensgestaltung suchen. Die Gemeinsamkeiten müssen fortan mehr sein als bloße Gegebenheiten, die genutzt werden: geforderte und erkämpfte Unentbehrlichkeiten. Das Ganze muß zu einer Wirklichkeit werden vor den Teilen, und die einzelnen Volkselemente müssen in diesem Punkt zugleich Grundlage und Beweis der Einheit werden, Vorbedingung und dann auch wieder Erprobung. Das heißt, gewollt ist nur noch eine Sprache, auch wenn sie abgewandelt ist in vielerlei Mundarten; gewollt ist nur noch eine Rasse, selbst wenn die Blutprobe ein Mosaik rassischer Wesensteile ergibt; und gewollt ist nur noch ein Schicksal, wenn es auch dieser unmittelbar und jener nur aus der Entfernung und in seiner Nachricht erlebt. So erst wird der Einzelne Glied am Ganzen, gemessen nach seinem Gemeinschaftswert und sich selbst daran messend. In dieser Entscheidung entstehen schließlich Gemeinschaftsachtung und Gemeinschaftsehre, sozialer Wert und sozialer Unwert.

Gemeinschaftsbewußtsein und Gemeinschaftswille geben zusammen mit ihren Erschwerungen und Gefährdungen auch den eigentlichen und letzten Grund ab dafür, daß Volk Bewegung ist, Spannung und Schwingung. Völkische Gemeinschaft ist unaufhörliche Erneuerung, nicht ein in sich Vollendetes, sondern ein Gebunden-

---

[20]) „Das dritte Reich" S. 303.

sein und ein Abgestimmtsein der Einzelnen. Das Volksein wird zu einer Eigenschaft jedes einzelnen Volksträgers, für den damit der Mittelpunkt seines individuellen Daseins verschoben ist. „Dieselbe Welt lebt in allen“[21]); das heißt, in allen, die sie aufnehmen können. Es ist nicht jeder bereit, wie er gerade beschaffen ist; eine völkische Gemeinschaft fordert vielmehr Menschen, die wissen und wollen können, die ihre Lebensäußerung überhaupt einem Leitsatz unterordnen können und Treibende bleiben, nicht Getriebene. Und weil auf die Dauer der Materialismus und der materialistische Egoismus gar nicht anders zu überwinden sind, fordert die Volksgemeinschaft auch hier Gläubigkeit. Diese Gläubigkeit ist Bedingung, und sie ist dann auch wieder Ergebnis. Denn die Besinnung auf die übergeordnete Gemeinschaftsnorm zwingt den Einzelnen zugleich, weiter zu denken, an ein Letztes und Endgültiges. In diesem Sinn spricht Fichte von der Verkettung von Volk- und Gottbegriff, und in dieser Weise versteht Moeller van den Bruck die religiöse Wesensbedingung des Volkes, wenn er sagt: „Alle großen Völker suchen im letzten Ziel dasselbe: Gott“[22]). Das Volk als religiöses Mittel und als religiöse Mitte ist anscheinend überhaupt eine Vorstellung, die eine gemeinsame katholische und protestantische Basis als formbar erscheinen läßt. Indem das Volk als Gemeinschaftsform eine Haltung überwindet, die nur den animalischen Trieb im Menschen abreagieren läßt, ist es selbst Aufstieg zum Höheren und Geistigeren. Und auch darin, daß es „in jedem Menschen und in jedem Werk ein immer aufs neue, mühsam oft Errungenes“ ist und bleibt[23]), teilt es das Schicksal des religiösen Bekenntnisses.

Damit ist aber erst das Formale umschrieben; hinzu kommt ein Gemeinschaftsinhalt.

Volk ist politische Gemeinschaft.

Um zunächst die Grenze zu ziehen: das Volk ist, so fest es auch in seinen natürlichen Bindungen wurzelt, kein natürlicher Vollzug einer Lebensgemeinschaft, der seinem geistigen Gehalt nur die Rechtfertigung und Berufung verdankt; es ist nicht erfaßbar und erklärbar als bloße Geschlechterkette und als eine überhöhte Form von Familie und Sippe. Das Volk ist dann auch weder Schicksals-

---

[21]) Freyer S. 30.

[22]) „Das ewige Reich“ S. 37.

[23]) Benz S. 51.

gemeinschaft schlechthin, ausgerichtet an der gemeinsamen Hebung oder Senkung des Lebensstandards, noch in anderer Richtung bloße Kulturgemeinschaft und im rein Schöpferischen steckenbleibend. Und erst recht ist es keine verbandsmäßige und genossenschaftliche Gemeinform, mit Leistung und Gegenleistung und mit Gewinn und Einsatz.

Es ist kein Gemeinschaftskern, sondern ein Gemeinschaftsgefüge. Es ist von jedem etwas, oder es ist alles in einem, und gerade weil es das Ergebnis einer inneren Verschiedenheit und Verschiebung ist, liegt es genau im Politischen. Denn im Kern ist die politische Wesenheit nicht Unterordnung und Vergewaltigung, sondern Bindungsgewalt und Richtungsgewalt. Politik ist innere Ordnung und als Ordnung verständiger und verständlicher Ausgleich. Die geschichtliche Entwicklung der politischen Parteiung hat dieses versöhnliche Element leider verdeckt.

Die völkische Gemeinschaft ist daher als politische Gemeinschaft nicht begründet im Widerspruch und im Gegeneinander zu den übrigen Gemeinschaftsformen, sondern besteht über allen Teilungen und Gliederungen. Sie liegt aber auch nicht in einem gleichgültigen Abstand zu ihnen, sondern geht aus ihrer übergeordneten Kraft mitten durch die Teilformen hindurch und erfaßt in sich und aus ihrer einheitgestaltenden Gesetzlichkeit auch die Gemeinschaftsgehalte von Ehe, Familie, Freundschaft und Kirche. In der unteilbaren Einheitlichkeit, die bei aller Vielgestaltigkeit der Erscheinungen sowohl die Stellung des Einzelnen als auch das gesamte soziale Geschehen beherrscht, ist diese Beziehungseinheit schon vorbereitet, und die unbemerkbaren Berührungen, die alle Gemeinschafts- und Erlebnisformen in Einklang bringen, ergeben auch den politischen Grundton. Das Politische ist nichts als das Bündel aller Schwingungen, die die einzelnen Gemeinschaftsformen, jede in ihrer Art und nach ihrem Maß, über ihre Grenzen hinaussenden. Nicht die einzelnen Gemeinschaften werden politisch beeinflußt und eingeordnet, sondern das Politische ist der Ausfluß ihrer allgemein bedeutsamen Wirksamkeit. Der staatliche und kirchliche Anspruch der Ehe gegenüber, der kulturelle Ausdruck im Familienleben und im kirchlichen Zusammensein und derartige Erscheinungen mehr deuten die Fülle und Weite dieser Erlebnisreste schon an. Das Volk ist deshalb weniger Eigenform als Formeinheit, und das beweist endgültig, daß es allein auf der Ebene einer Ahnengemein-

schaft, die ihr Dasein von den Stammeltern her nur aus Geburt und Untergang ableitet, ebenso unmöglich ruhen kann wie in einer bloß schicksalhaften Bindung, etwa in der Art einer erweiterten und verbreiterten Frontgemeinschaft. Das Politische besteht nicht in der Form einer irgendwie natürlichen Gesetzlichkeit, die sich auslebt und ablebt, sondern es ist Ordnungsgewalt, die zurückreicht auf eine aus dem Gemeinschaftsbewußtsein und dem Gemeinschaftswillen hergeleitete Norm. Politische Gemeinschaft ist in diesem ununterbrochenen Geordnetsein mehr als ein täglicher Abstimmungsvorgang in einer täglichen Minute der politischen Besinnung, in der der Einzelne zu allem Beschlossenen und Beabsichtigten sein Ja sagt oder sein Veto einlegt; Volk als politische Gemeinschaft ist Generalnenner und Gemeinschaft über allen Gemeinschaften. Der Begriff des Politischen trifft „die gesamte innerlich begründete Ordnung des menschlichen Seins"[24]).

Von daher empfängt die bewegte Natur des Volkes auch ihre gehaltliche Bestätigung. Vom Wesen der Ordnung her steht die Volksgemeinschaft unter dem Eindruck des Zwanges. Neben allem Schicksalsmäßigen, Nahegelegten und Unumgänglichen beherrscht sie etwas, das zwar eint, das aber in gewisser Weise diese Einheit erst unter Druck herbeiführen muß. In den einzelnen Gemeinschaftsformen sind nur Fähigkeiten vorhanden, in eine Ganzheit hineinzuwachsen; die Verwirklichung fordert mancherlei Einschränkung und Einbuße. Die politische Entscheidung, die Carl Schmitt als die Entscheidung zwischen Freundschaft und Feindschaft gekennzeichnet hat[25]), ist deshalb nicht nur eine Entscheidung nach außen, eine Entscheidung über Krieg und Frieden, sondern auch ein Urteils- und Bekenntnisakt, der sich nach innen zu und in den einzelnen Gemeinschaftserlebnissen täglich und in undurchbrochenem Zusammenhang vollzieht. Und weil die politische Gemeinschaft nicht so sehr in der Formung und Ballung besteht wie in der Bindung und im Ausgleich, empfängt das Volk sein betont dynamisches Gepräge; der Inhalt dieser Dynamik aber ist eben jenes Kämpferische und Demonstrative, in dessen Zug in der Innenform des Volkes die politische Entscheidung gefunden wird. Das Volk ist aus der Eigenbeweglichkeit seiner Gliederungen selbst in Bewegung, deshalb nirgends Stillstand, sondern überall Aktion.

[24]) v. Papen S. 13.

[25]) „Der Begriff des Politischen", S. 29.

Daß diese Beweglichkeit ihren festen Gehalt hat, bedeutet auch, daß sie einer anderen Anregung nicht folgen wird. Wollte man das Volk in seinem Entwicklungstempo beschleunigen, so würde man zugleich seinen Wesensgrund verletzen. Selbst die politische Versammlung und der politische Aufmarsch, die als völkische Erziehungsmittel in gewissem Umfang unentbehrlich sind, enthalten einem vollendeten völkischen Prozeß gegenüber immerhin Gefahrenmomente. Die ungeforderte und spontane politische Kundgebung kann zwar ein Reflex der völkischen Einheit gerade im Augenblick des intensivsten Gemeinschaftsbewußtseins sein, die geregelte und verabredete Demonstration steht jedoch auf einer ganz anderen Linie. Dem völkischen Prozeß schadet es noch nicht, wenn das Gemeinschaftsbewußtsein zu einer Stunde besonders angespannt ist, um danach wieder zurückzutreten und auszuruhen; außerordentlich bedeutsam ist es jedoch, daß der Eindruck vermieden wird, als sei das Volk überhaupt nur im Augenblick der Demonstration wahrhaft in Form, als liege zwischen dem einen und anderen Aufmarsch oder zwischen der einen und nächsten Flaggenhissung in gewisser Weise eine politische Lethargie. Wenn die politische Anstrengung und Feier allein als Ereignis und Erlebnis gewertet wird, müssen außerdem die Gemeinschaftsformen der Ehe, Familie und Kirche in gewissem Maß zum Erholungsfeld von der politischen Strapaze werden, damit ihren eigentlichen politischen Charakter verleugnend.

3. Die sozialen Formen als Volksergebnisse

Jede Gemeinschaft hat schließlich das Bestreben, Form zu werden, sich zu versachlichen und verdinglichen, sich sichtbar und faßbar zu machen. Jede Gemeinschaft hat ihre Güter, ihren Raum und ihre Symbole, und jede Gemeinschaft ist wiederzufinden in Handlungen und Demonstrationen, in Kult und Regel, in Feiern und Begegnungen und auch in Zeichen und Worten, und alle diese Niederschläge gelten zugleich für die Gemeinschaft, als sie selber und an ihrer Statt. Oft genug entscheidet sich von ihnen her sogar das Schicksal der Gemeinform.

Wenn es im Wesen der politischen Gemeinschaft liegt, die übrigen Gemeinschaftsformen gestaltend zu beeinflussen und zu einer einheitlichen Meßbarkeit und Bedeutsamkeit zu formen, so folgt daraus zunächst, daß die völkische Gemeinschaft sich auch

äußern muß in der Gestaltung ihrer Teilgemeinschaften. Indem auch die Ehe eine auf die Ganzheit bezogene Bestimmung erhält, und indem auch die Kirche und die sonstigen Bildungen dem politischen Auftrag unterworfen sind, müssen sie sich unter diesem Eindruck sichtbar und innerlich wandeln. Ehe, Familie, Kirche und Wirtschaft müssen selbst auch politische Offenbarung werden und in jeder Einzelheit völkisch ausgerichtet sein. Es ist keine Frage, daß es so kommen kann; denn die Fragwürdigkeit des menschlichen Zusammenlebens ist gerade das Ergebnis der inneren Unbezogenheit und des unvermittelten Nebeneinanders aller Gemeinschaften, die natürliche Einheit des Geschehens wird auf die Dauer aber doch stärker sein. Und es ist auch nicht zweifelhaft, daß man einer Familienverfassung und einer Kirchenform und Freundschaftssitte ansehen kann, ob sie im völkischen Kontakt stehen oder nicht.

Die Formung der völkischen Gemeinschaft erschöpft sich jedoch nicht in dem Gestaltwandel der Teilgemeinschaften und in ihrem wechselseitigen Abgestimmtsein. Es kommen Objektivierungen neuer und eigener Art hinzu, in denen sich die Gemeinschaftsganzheit verformt und versachlicht. So wenig der organische Vergleich auch sonst weiterführt, in diesem einen Punkt deutet er den Zusammenhang vielleicht am sichtbarsten an: ohne einen festen, eigengesetzlichen Kern und schicksalhaft mit seinen Gliedern verbunden, ist das Ganze schließlich doch selbst Erscheinung und selbst Ereignis. Auch die völkische Gemeinschaft ist darin von innen bewegter Ablauf, der sich in Stufen weiterentwickelt, mit Abständen nach Alter, Reife und Ermattung. Nur steht dahinter nicht eine physische, sondern die politische Gesetzlichkeit, mit einer anders ausgerichteten Gefährdung und mit Zielstrebigkeit und Erfolgmühe. Der Drang nach Bestätigung und Gestaltung des Gedankens der einen umfassenden und ausfüllenden Gemeinschaft begründet eine ganze Reihe von Ordnungswerten und wertmäßigen Ordnungen.

Es entsteht das alles, was gemeinhin als sozialer Ablauf umschrieben wird, ein ganzes Geflecht äußerer Beziehungen, die zwar nicht erst mit der Volksgemeinschaft aufkommen, sondern zurückgehen auf das menschliche Zusammenleben und das gesellschaftliche Vorbeileben aneinander, die aber unter der völkischen Gemeinschaftsform ihren besonderen, eben völkischen Zug an-

nehmen. Sitte und Brauchtum im Umgang, in der Begegnung und in der Grußform sind keine Zufälligkeiten, sondern wie sie einmal ausgebildet sind, nicht anders vorstellbar und aus dem Charakter der Zusammengehörigkeit notwendig. Von der Volksgrundlage geht diese wesentliche innere Wandlung aus. Sprache, Kultur und Rasse werden nicht nur als volkbegründende Tatsachen im völkischen Geschehen aufrechterhalten und verteidigt, sondern einem entwicklungsmäßigen Wandel unterworfen. Ihre Einheitsmöglichkeit und ihre begriffliche Beziehungseinheit wird umgesetzt in eine irgendwie tatsächliche und wirkliche und eingereiht in den Gemeinschaftsprozeß. Von der völkischen Aktion und Dynamik ergriffen, erlangen die materiellen Grundlagen selbst ihre Richtung und Änderung; sie hören auf, starre Gegebenheiten zu sein und sind in viel stärkerem Maß nur noch Anlagen einer bestimmten Realisierung und Vorbedingungen kultureller, sprachlicher und geschichtlicher Erfolge und Enttäuschungen. Erst im täglichen Gemeinschaftsprozeß und immer von neuem wird aus ihnen Kultur, Sprache und Schicksal. Die Volkselemente sind damit selbst Teil der sozialen und völkischen Bestätigung und selbst Verfahrensergebnis, ebensogut Erzeugnis und Zeugnis der Volksgemeinschaft, wie sie ihrer Anlage und Möglichkeit nach Vorbedingungen sind. Das ist insoweit auch wieder für die Ganzheit bedeutungsvoll, als es zeigt, daß der politische Charakter des Volkes überhaupt nicht auf eine die volkbegründenden Teile vernichtende Einheit gerichtet sein kann, daß vielmehr die Wesenselemente von der Ganzheit her ihre Bestätigung und Stärkung erfahren. Am Ende werden Kultur, Sprache und Rasse sogar selbst zu Symbolen der Einheit, jedes für sich den Gedanken der Ganzheit abbildend, jedes für sich Zeichen des völkischen Geschehens.

Und dann drängt der völkische Ablauf auch da zu Verformungen, wo das gesellschaftliche Leben bisher in einem ziemlich ungeordneten Zustand geblieben ist und wo eine individualistische Gesinnung allenfalls Interessengruppierungen geschaffen hat.

Fundament dieser sozialen Gliederung ist die ständische Schichtung. In weitem Umfang wird sie sogar zur entscheidenden Frage für die völkische Einheit. Denn wenn der Einzelne in seinem ganzen Wesen erfaßt sein soll, dann muß er vor allem in seinem Beruf unter dem völkischen Eindruck stehen, und

dann muß auch gerade darin seine Bindung und Verpflichtung am sichtbarsten sein. Zwar hat bei der Durchgliederung des ständischen Aufbaus der Staat schon ein Wort mitzureden; denn die Gestaltung einer einheitlichen Verfassung fordert auch hier Bürokratie und Behörden. Dem staatlichen Zugriff geht aber auch im ständischen Bereich eine eigengesetzliche soziale Verformung voraus, die sich in enger Anlehnung an die menschliche Berührung und an das menschliche Zusammenleben bildet, abgeschlossen nach räumlichen Begrenzungen, nach Betrieben und Betriebsgruppen.

Und die Frage der Wirtschaftseinheit ist in diesem Zusammenhang überhaupt erst in zweiter Linie von Bedeutung. Gewiß erlangt die Tatsache, daß die Arbeitsleistung und der Arbeitserfolg nicht Werte für sich sind, sondern erst in dem System aller Leistungen und Werte ihren Sinn und ihr Ansehen gewinnen, im völkischen Sozialgefüge eine ganz besondere Wirkungsweite und Schlagkraft. Die eigentliche Form und Gestalt findet die völkische Berufstätigkeit jedoch in den Arbeitsbetrieben.

Im Betrieb wird das Wesen der völkischen Werkordnung erkennbar und anschaulich. Indem jedes einzelne Verhalten abgestellt ist auf die Volkseinheit und die Volksgemeinschaft, muß der ganze Arbeitsablauf aus einem technischen Nebeneinander zu einem festen, in sich ruhenden Sinngefüge werden. Eine Arbeitskameradschaft muß außerdem Ausdruck gewinnen, eine innere Verbundenheit und Geschlossenheit, ein Arbeitsethos aller Schaffenden. Betriebsführung und Betriebsgemeinschaft sind dafür die Grund- und Zielbegriffe.

Der ständische Aufbau ist ohne innere Gegensätze, weil das einzelne Werk weder dem Arbeitverteiler noch dem Arbeitempfänger gehört, der Kampf deshalb nicht um den Anteil, sondern um den Höchstwert geht; er ist aber auch nicht Schematisierung und Kollektivierung, weil nur die Selbständigkeit und eigene Verantwortlichkeit aller Bereiche zu einem Höchstmaß an Erfolg und Ernte führen kann.

Und der ständische Aufbau ist in anderer Richtung auch nur ein Abschnitt und eine einzelne Stellung im völkischen Geschehen. Der Feierabend hat seine wesentlich andere Struktur als der Arbeitstag, seinen eigenen Erlebniskreis und seine eigene Umgebung.

Die Gestaltungskraft der völkischen Gemeinschaft äußert sich dann in bezug auf die rechtliche Ordnung, wenn auch die Belastung mit den überkommenen Rechtsdefinitionen die Erkenntnis der wesentlichen Zusammenhänge hier besonders erschwert. Indem nämlich das Recht in allen Fassungen als ein Inbegriff von Vorschriften und als ein Ordnungssystem hingestellt worden ist, ist über seine staatliche Beziehung und Abhängigkeit seine soziale Seite völlig verdeckt worden. Denn Regel und Satz führen von selbst zu einer herrschaftsmäßigen Rechtsbegründung, die das Normmäßige ohne seine soziale Beziehung sieht. Recht wird damit zwangsläufig nichts als Gebot und Bindung von außen, nichts als Schranke der Willensbetätigung. Es reagiert nur noch auf den Rechtsbruch oder den Rechtskonflikt und ruht bis dahin in einer Verfassung der Gleichgültigkeit und Geltungslosigkeit. Recht ist, so aufgefaßt, Waffe, ein Mittel der Friedensbewahrung und des staatlichen Selbstschutzes, und der Einzelne unterwirft sich ihm, weil er es aus dieser Zweckbestimmung für verbindlich erachtet.

In einem völkischen Verfahren muß das Wesen des Rechtlichen anders gesehen werden. — Die sittliche völkische Norm, aus der heraus der Einzelne jeweils handelt, gibt seinem Handeln nicht nur eine allgemeine Richtung und bestimmt nicht nur die Anlage und grundsätzliche Beschaffenheit jeder einzelnen Tat, sie gibt dem Einzelnen in irgendeiner Form zugleich eine Weisung in bezug auf die Einordnung seiner Leistung in den Gesamterfolg. Nicht ein fertiger sozialer Zustand wird also zur Grundlage einer rechtlichen Regelung genommen, sondern im Gemeinschaftsprozeß ruht selbst eine bestimmte Rechtlichkeit und eine bestimmte rechtliche Verhaltenseinheit. Das Recht kann deshalb nur gesucht werden in seiner inneren Bindung, als eine Notwendigkeit in der Volksordnung und als die Auswirkung einer gestaltenden Gesetzlichkeit, einer „Rechtsenergie"[26]. Ursächliche Grundlage des Rechts ist deshalb überhaupt kein fester Normenbestand, sondern die soziale Schichtung selbst. Schon in den Anfängen der sozialen Gestaltung hat auch das Recht seine Stellung und seine Bedeutung, zwar nicht im Sinn eines Bewußtseins und einer Formulierung, aber in dem einer richtunggebenden Kraft und in dem einer Verbind-

[26]) Bott-Bodenhausen S. 83.

lichmachung der sozialen Erscheinungen. Dieser tätigen und bejahenden Natur des völkischen Rechts entsprechend, steht dann auch der Rechtsspruch und der Rechtsstreit als der Ausdruck einer Gemeinschaftsfremdheit oder Gemeinschaftsfeindlichkeit in keiner rechten Beziehung zum sozialen Ablauf, wenigstens nicht in einem positiven Zusammenhang. Der Abstand des gesetzgebenden und richtenden Beamten zum Volke ist nicht bloß in einer volksfremden Erziehung begründet.

Damit hängt zusammen, daß die Äußerungsform des rechtlichen Gestaltungsprinzips nicht eigentlich in der Richtung einer Rechtseinheit zu suchen ist, sondern zuerst einmal, der völkischen Anlage entsprechend, in der einer erlebten Gemeinsamkeit. Die soziale Strukturverschiedenheit kann dabei trotz der Einheit der zugrunde liegenden Verhaltensweise auch zu einer Vielzahl rechtlicher Bildungen führen. So wird etwa aus dem Gemeinschaftsleben des Landes eine ganz andere rechtliche Geltung hervorgehen als aus der anders gearteten Dynamik der großstädtischen Sozialstruktur. Wenn in dieser Absetzung die wesentlichen Grundlagen unberührt bleiben, so auch nur deshalb, weil auch das städtische Leben in seiner letzten Verfassung doch wieder ebenso ein völkisches ist wie das ländliche.

Von da aus wird schließlich erkennbar, daß das rechtliche Verhältnis zur Sitte weder im Widerspruch noch in der wechselseitigen Deckung gesucht werden kann. Wenn auch das Recht vom Staatlich-Herrschaftsmäßigen weithin zu lösen ist und in seiner volkstümlichen Verwurzelung erfaßt werden muß, so bleibt es dennoch bei der Unterscheidung, die Spengler einmal gezogen hat, in der das Recht der Vernunft zugeordnet wird. „Sitte ist gewachsen, angeboren, erfühlt, von organischer Logik. Ehre ist Sache des Blutes, nicht des Verstandes. Man überlegt nicht, sonst ist man schon ehrlos[27]". Das Recht aber kommt aus einer anderen Haltung. Sitte ist Angelegenheit des Taktes, des Verkehrs und Umgangs, Recht aber steht einerseits ganz unter dem Eindruck der Aufteilung der Güter und dinglichen Einflußsphären, andererseits durchaus unter dem Zeichen der Grenze, namentlich im Bereich des Persönlichen. Recht sind vor allem Wirkungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten, Ansprüche und Forde-

---

[27]) „Der Staat" S. 21.

dern Erlebniseinheit und „Werdewesen"[28]). Von außen und unmittelbar kommt man ihm überhaupt nicht bei; irgendwie widerspricht sogar das Organisatorische seiner inneren Wesenheit. Das entscheidet zuerst einmal über die staatliche Stellung.

Hinzukommt aber, daß aus derselben Anlage heraus der völkische Begriff auf anderer Ebene den Staat wiederum fordert. Denn das Volk steht in einem gewissen Widerspruch. Als soziale Einheit offenbart es sich in einer Fülle von Teilformen und Gliederungen, die nur in ihrer wesentlichen Anlage und Beziehung, nicht schon ihrer äußerer Zuordnung nach Einheit sind. Als politische Gemeinschaft jedoch fordert das Volk umfassende und totale Einheit und Form und Festigkeit für diese Einheit. Der Wirkungsweite des individuellen Handelns sind hier Grenzen gezogen; denn eine zusammengefaßte und machtvolle Einheit ist nur möglich über eine Fülle technischer Einrichtungen. So weit die Formen der Volksgemeinschaft auch reichen, von der allgemein verbindlichen Grundhaltung, über die Handlungseinheit bis zu den räumlich-zeitlichen Sichtbarkeiten und Verkörperungen, in allen Fällen bleibt dieselbe Lücke. Alle Erscheinungen wirken gleich und bestätigen sich in gleicher Weise; eine machtvolle Ganzheit ist aber damit noch nicht erreicht. Alles Soziale bleibt dezentralistisch; wie schon der Volksgrund auf zerlegte und aufgeteilte Gemeinsamkeiten zurückgeht und sich das Gemeinschaftsbewußtsein an Teilerscheinungen aufrichten und stärken muß, so ist das Volk schließlich auch auf der letzten Stufe seiner Gemeinschaftsverfassung wegbezogen von der Mitte und aufgelöst, ohne damit allerdings gleich zersetzt und gegen eine machtvolle Einheit unempfindlich zu sein.

Wenn deshalb die politische Grundnatur des Volkes zutrifft, so muß der staatliche Begriff irgendwie mit dem völkischen zusammengehören. Das Volk braucht den Staat aus seiner Unbeholfenheit einer machtmäßigen Zusammenfassung gegenüber; es braucht ihn, weil es ihm verwehrt ist, in seiner Ganzheit sichtbare Institution zu werden, weil es als Handlungsform des Einzelnen nicht auch vorgeprägte Einheitsform sein kann. Das Soziale deckt nur die natürliche Lebensgrundlage und Lebenseinheit, das politische Element jedoch gibt eine Aufgabe über die Erhaltung dieser Grundlagen hinaus. Aus der Einheitlichkeit soll Macht werden, nicht bloß unter dem Druck, der auf der Grenze lastet, sondern vor allem

[28]) Boehm S. 43.

unter dem Eindruck der höheren politischen Zusammenordnung. Volk ist Auswertung, aber auch Überwindung des naturgegebenen Zustandes, und eben dieses Weitergehende ist das Nationale. Indem die Volksgemeinschaft auf der Eroberung und der Leistung ruht, gibt sie zugleich Werkstolz und Werkfreude. Und indem aus diesem Pathos das Volk auch nationales Ereignis wird, hat es erst einen wirklichen Sinn, an Verbesserung und Vervollkommnung, an Ausbau und Vollendung zu denken.

Das Nationale sichtbar und zeigbar zu machen, dazu bedarf es aber ganz anderer Formen und Mittel als bei der Verwirklichung der sozialen Einheit. Schon das nationale Selbstbewußtsein, in dem es zunächst vorhanden ist, ist sehr viel abgeschlossener und ruhender als die soziale Bewegkraft. Und doch ist auch wieder das Staatliche nicht das Nationale schlechthin; das Nationale bleibt bei allem auch völkischer Ausdruck.

Diese feinen Beziehungen erschweren das Verständnis der einzelnen Vorgänge außerordentlich, in ihnen liegt aber auch der Grund für die Lösung des völkisch-staatlichen Problems.

Lebenslauf

Ich bin am 29. September 1911 als Sohn des Fabrikleiters Adolf Dräger und seiner Ehefrau Frieda geb. Gutzmer in Neuruppin geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses.

Von Michaelis 1917 bis Ostern 1929 besuchte ich die Städt. Oberrealschule und das Städt. Reformrealgymnasium in Spandau, an dem ich am 26. Februar 1929 die Reifeprüfung bestand. Vom Frühjahr 1929 an studierte ich sieben Semester an der Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin Rechts- und Staatswissenschaften. Am 13. Februar 1933 bestand ich am Kammergericht in Berlin die erste juristische Staatsprüfung. Nach meiner Ernennung zum Gerichtsreferendar war ich beim Amtsgericht in Kyritz (Ostprignitz) und beim Landgericht in Berlin zur Ausbildung tätig.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich in Seminarübungen über die politischen Parteien, die Herr Prof. Dr. Glum im Wintersemester 1931/32 abhielt.

Herrn Prof. Dr. Glum bin ich für seine freundliche Hilfeleistung zu großem Dank verpflichtet.